

Stellungnahme der SMP zur Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schweizer Milchproduzenten SMP
Adresse / Indirizzo	SMP Weststrasse 10 3000 Bern 6 Thomas.Reinhard@swissmilk.ch
Datum / Date / Data	24. April 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	6
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	9
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)	31
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	37
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	38
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	39
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	59
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	67
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	70
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	71
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)	74
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	78
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	79
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	80
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)	91
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)	93
Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	96
Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture.....	97

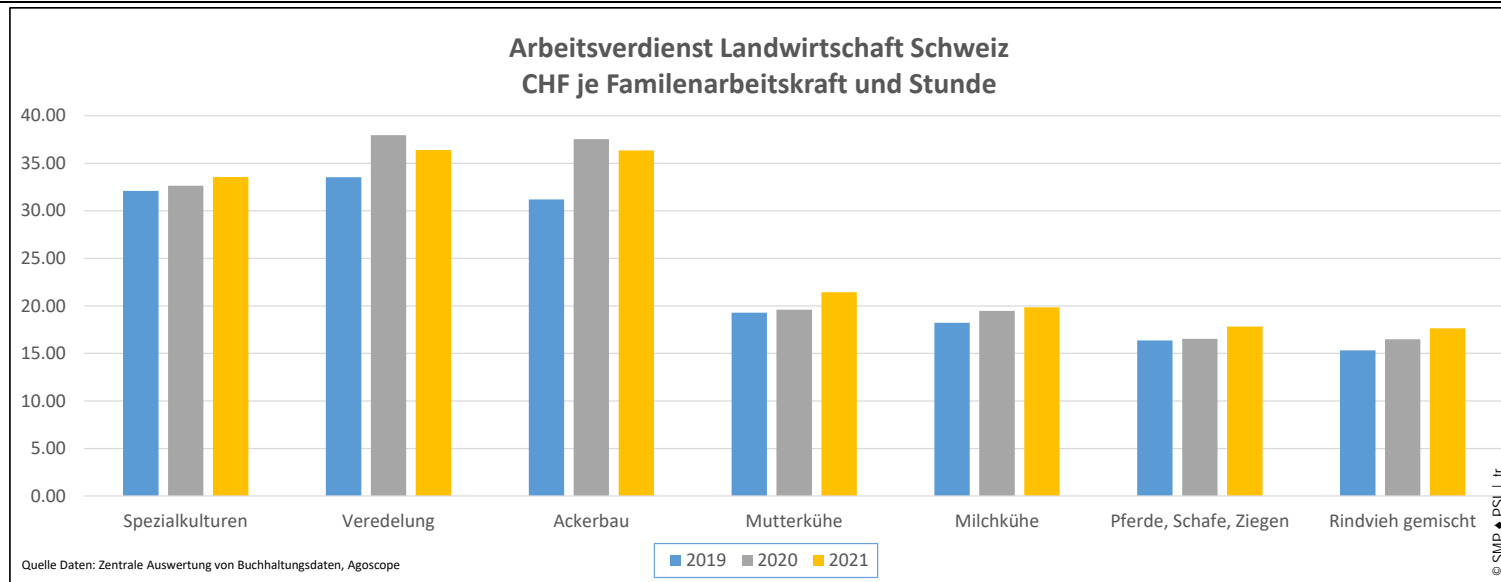
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von Verordnungen des Agrarrechts. Wir sind überrascht, schon wieder ein so umfangreiches Paket von Ordnungsänderungen zu erhalten. Einzelne Bestimmungen waren in der Praxis noch nicht einmal umgesetzt und werden nun schon geändert. Viele Elemente, welche die Landwirte anwenden sollen, werden nur noch von einzelnen Experten verstanden. **Das zeigt auf, dass der Regulierungsumfang viel zu hoch ist.** Die neuen Vorschläge führen zu massiven Einbussen für Tierhaltungsbetriebe, insbesondere die Milchproduktionsbetriebe im Talgebiet. Die zum wiederholten Male vorgeschlagene Direktausrichtung der Zulage für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage gefährdet den gesamten Milchmarkt. Dagegen wehrt sich die SMP im Namen der Milchproduzenten.

Für die SMP besonders wichtige Korrekturanträge sind:

- **Die SMP lehnt die Umlagerung von Direktzahlungen zulasten der Milchviehhaltenden vehement ab! Es ist nicht akzeptabel, den Milchviehhaltenden neue Auflagen zu machen und die finanziellen Mittel dann insbesondere zu den Programmen des Pflanzenbaus umzulagern. Es ist auch eine Frage des Vertrauens in die Behörden, wenn diese neue Programme lancieren, die Landwirte sich anmelden und die Beiträge dann noch vor der Umsetzung wieder gekürzt werden. Die SMP kritisiert diese "Hüst und Hott Politik".** Die SMP verlangt, dass die angekündigten erneuten Senkungen beim Versorgungssicherheitsbeitrag, bei den Biodiversitätsbeiträgen der Qualitätsstufe 1, bei den BTS-Beiträgen und beim Beitrag für längere Nutzungsdauer, nicht erfolgen. Um den Finanzbedarf zu decken, müssen auch andere Bereiche berücksichtigt werden. Dies ist auch aus der Sicht der Arbeitseinkommen und dem unterschiedlichen Grenzschutz sehr begründbar:



Die Milchviehhaltenden müssen neue Leistungen umsetzen, bekommen aber faktisch weniger Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Die Inflation und das Umfeld führen zu weiter steigenden Produktionskosten. Somit wird mit der vorgeschlagenen erneuten Umlagerung von Direktzahlungen nicht nur die Versorgungssicherheit weiter geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen der Milchviehhaltenden, **weshalb die SMP dieses Vorgehen scharf kritisiert**. Die SMP verlangt, das **Direktzahlungssystem stabiler zu machen** und bis zur nächsten AP keine grösseren Änderungen mehr einzuführen. Die Akteure brauchen Investitionssicherheit, sonst ist die Milchproduktion und Verarbeitung mit den vielen Arbeitsplätzen in vor- und nachgelagerten Bereichen in der Schweiz gefährdet. **Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, bei welchen bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.**

- **Die SMP verlangt, dass beim Weideprogramm die Regelung der Geltung für alle Tiere einer Kategorie (Art. 75, Abs. 4) gestrichen wird.** Die SMP hat dies schon bei der Anhörung "Absenkpfad" verlangt. Es können nicht separate Auslaufflächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und wegen dem Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden. **Die SMP verlangt zudem eine Korrektur bei der Vorgabe der Trockensubstanzaufnahme auf der Weide.**
- **Die SMP mit der gesamten Milchbranche sprechen sich erneut vehement gegen die Direktausrichtung der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für die Fütterung ohne Silage aus.** Die wichtigsten Begründungen lauten:
 - Heute erhalten die Milchproduzenten die zwei Zulagen zusammen mit dem Milchgeld. Die Käsehersteller haben heute ein Interesse, die TSM-Rapporte rasch auszufüllen, um das Geld zu erhalten. In Zukunft werden die Zahlungen bei guter Meldedisziplin einen Monat später durch den Bund ausbezahlt, im Fall von verzögerten Meldungen an die TSM noch später. Die Milchproduzenten sind für die Auszahlung der Zulagen von der Meldedisziplin der Verarbeiter abhängig.
 - Es gibt viel kompliziertere Milchgeldabrechnungen für den Fall, dass nicht 100 % der Milch direkt verkäst wird. Die Transparenz um die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für die Fütterung ohne Silage wird kleiner.

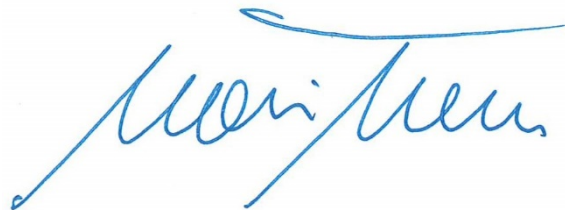
- Die direkt ausbezahlten Zulagen könnten als Direktzahlungen wahrgenommen werden und Druck auf die Preise auslösen, sowohl beim Milchkauf als auch beim Käseverkauf (vor allem im Export). Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisfestlegung geschwächt.
- Das Parlament hat eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen, welche das Hauptargument der Behörden für die Direktausrichtung (Ausfallrisiko oder Doppelauszahlung) für den Bund nun entkräftet:
"Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung."

Die ausführlichen Begründungen der Milchbranche haben Sie bereits anlässlich von Besprechungen erhalten.


Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung der Anliegen der Schweizer Milchproduzenten.

Die zentralen Positionen der Stellungnahme wurden am 9. März 2023 vom Vorstand der SMP verabschiedet.

25. April 2023



Boris Beuret, Präsident



Stephan Hagenbuch, Direktor

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die SMP unterstützt die Anpassung des Artikels 7, die es Gruppierungen, die dies wünschen, ermöglicht, zusätzliche Massnahmen in Bezug auf die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und eine tier- und klimaschonende Produktion zu ergreifen.
 Ausserdem beantragt die SMP, nachdem die betroffenen Kreise den Vorschlag des BLV zur Umsetzung der privaten Kontrollbeauftragten im Rahmen des Lebensmittelrechts abgelehnt haben, im Artikel 7 die Möglichkeit für Produzentenorganisationen aufzunehmen, den Zertifizierungs- und Kontrollbereich auf Unternehmen auszudehnen, die Produkte mit einer AOP oder einer IGP schneiden, vorbereiten, verpacken und weiterverkaufen (Grosshändler, Zwischenhandel).
 Die administrative Änderung von Art. 8 muss auch die Auflösung der beratenden Kommission für AOP-IGP berücksichtigen, um den Verlust an Einblicken von direkt betroffenen Akteuren auszugleichen, indem ihre Meinung erneut eingeholt wird.
 Was Artikel 14a betrifft, der die vorübergehende Aussetzung bestimmter Bestimmungen des Pflichtenheftes ermöglicht, unterstützt die SMP diese Änderung, betont aber, dass die vorübergehende Aussetzung unbedingt nur in schwer vorhersehbaren Fällen gewährt werden muss. Es geht darum, kein falsches Signal an die Branche auszusenden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 Bst. d Nicht in der Vernehmlassung Art. 7 Abs. 2 Bst. e	² Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung. <i>e den erweiterten Kontrollbereich auf Unternehmen, die die geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe schneiden, vorbereiten, verpacken und weiterverkaufen.</i>	Buchstabe d Die SMP begrüsst diese Ergänzung. Buchstabe e: Mit der Einführung dieses Absatzes wird die Motion Savary 18.4411 teilweise erfüllt und ersetzt die Lösung des BLV, die im Rahmen der Aktualisierung des Lebensmittelrechts vorgeschlagen wurde. Letztere konnte aber den Bedürfnissen der Branche nicht gerecht werden. Dieser neue Absatz ermöglicht es den Sortenorganisationen, die dies wünschen, den Zwischenhandel, der mit einer AOP und/oder einer IGP handelt, zu verpflichten, sich zertifizieren zu lassen und regelmässig zu kontrollieren. Dadurch wird die Garantie der Authentizität von Produkten gestärkt, die in geschnittener Form vermarktet werden, wie geriebener oder in kleine Stücke geschnittener Käse, Trockenfleisch, das in Scheiben geschnitten in Schalen verkauft wird, usw.
Art. 8	Das BLW fordert die betreffenden kantonalen Behörden, Bundesbehörden <i>und privatrechtlichen Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft</i> zur Stellungnahme auf.	Mit der Auflösung der beratenden Kommission für AOP-IGP ist die Anhörung der Organisationen zwingend notwendig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel vor Art. 14a	Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts	
Art. 14a	<p>¹ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen:</p> <p>a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können. die zeitweilige Genehmigung darf jedoch 365 Tage nicht überschreiten und kann aus denselben Gründen unter keinen Umständen verlängert werden.</p> <p>b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums verhindert wird.</p> <p>² Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen.</p> <p>³ Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat.</p> <p>⁴ Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich:</p> <p>a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken;</p> <p>b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren.</p>	Um eine qualitative und glaubwürdige Positionierung der AOP und IGP auf dem Markt aufrechtzuerhalten, ist die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP der Ansicht, dass die Sortenorganisationen, abgesehen von nicht voraussehbaren aussergewöhnlichen Ereignissen, die Unwägbarkeiten der langfristigen Klimaentwicklung in ihre Entwicklungsstrategie einbeziehen und sich nicht auf wiederholte aussergewöhnliche Genehmigungen verlassen sollen.
Gliederungstitel vor Art. 15	Abschnitt 2b Lösungsverfahren	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP hält fest:

- **Eine Kürzung der Direktzahlungen zulasten der Milchviehhaltenden, insbesondere im Talgebiet und dies bei neuen Auflagen, die zu tieferen Erträgen und höheren Kosten führen, kann nicht akzeptiert werden!**
Ein 30ha-Betrieb mit 40 Milchkühen inkl. Aufzucht und Futterbau in der Talzone verliert durch die Kürzung des Basisbeitrags 2'895.- CHF. Hinzu kommt eine Kürzung des QI-Beitrags von bis zu 630.- CHF und des BTS-Beitrages von 850.- CHF. Dies ergibt eine Reduktion der Direktzahlungen von 4'400.- CHF pro Jahr. Zu beachten ist, dass der Betrieb bereits durch die Basisbeitrags-Kürzung von 900.- CHF auf 700.- auf den 1. Januar 2023 5'500.- CHF weniger Direktzahlungen erhält. Wegen den hohen Auflagen ist eine Teilnahme am Weideprogramm nicht möglich (u.a. wegen der Totalmischration mit Mais). Beim Programm "längere Nutzungsdauer", bei rund 3.5 Abkalbungen, resultiert mit den neuen Vorschlägen nur ein Plus von 800.- CHF, was die Kürzungen bei weitem nicht kompensiert. Die Mindererträge und höheren Kosten beispielsweise wegen der engeren Suisse-Bilanz und den höheren Anforderungen für die Biodiversität, sind nicht aufgerechnet. Dies führt zu einer starken Reduktion des landwirtschaftlichen Einkommens dieses Betriebes. **Insbesondere sind Kürzungen bei Produktionsrichtungen zurückzuweisen, bei welchen bereits heute die tiefsten Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde realisiert werden.**
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es rasch die Möglichkeit, die Wolfsbestände zu regulieren. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen. **Die SMP fordert, dass möglichst rasch die Wolfsbestände reguliert und der Herdenschutz nicht noch weiter über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.**
- **Die SMP verlangt Korrekturen beim Programm "Weide" zur Aufnahme von Trockensubstanz und der Verknüpfung mit allen Tieren einer Kategorie, welche sie schon bei der Vernehmlassung "Absenkpfade" eingebracht hat.**

Bei der Umsetzung der neu verlangten 3.5% BFF auf Ackerflächen muss möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll darum die Möglichkeit gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet, auf Gesuch des Betriebs, für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q und r sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1 ^{bis} , wenn diese Flächen und Bäume:	Aufnahme auch von Buchstabe r, siehe dazu Antrag und Kommentar Bei Art. 55 Abs. 1.
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgedehnte Pufferzonen , sind Pufferstreifen nach Anhang	Die SMP lehnt diese Verschärfung ab. Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Abs. 4–8	<p>1 Ziffer 9 anzulegen.</p> <p>⁴ Zur Weidpflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn:</p> <p>a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;</p> <p>b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und</p> <p>c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind.</p> <p>⁵ Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.</p> <p>⁶ Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:</p> <p>a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.</p> <p>b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.</p> <p>c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.</p> <p>⁷ In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.</p> <p>⁸ Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weidführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.</p>	<p>Die SMP begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8.</p> <p>Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität zukünftig weiterhin zu gewährleisten, ist das Mulchen notwendig. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen anspruchsvoller.</p> <p>1) Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten)</p> <p>2) Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere</p> <p>3) Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidpflege bleibt</p> <p>Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidpflege: Ein spätes Mulchen zur Weidpflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen.</p> <p>Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss.</p> <p>Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung.</p> <p>Abs. 8: Weil nicht kontrollierbar zu streichen.</p>
Art. 35 Abs. 1–3	<p>¹ Die zu Beiträgen berechtigte Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV.</p>	<p>Die SMP begrüsst diese Anpassung.</p> <p>Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf BFF als auch von Rückzugsstreifen wurde von max. 10% auf max.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen.</p> <p>^{2bis} Aufgehoben</p> <p>³ Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.</p>	<p>20% vereinheitlicht. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.</p>
Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3	<p>² Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei ständiger Behirtung, pro NST; ³ Aufgehoben</p>	
Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion	Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	<p>¹ Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10^{quinquies} der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.</p> <p>² Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide; b. Milchschafe;</p>	<p>Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10^{quinquies} der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren.</p> <p>Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Ziegen; d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.</p> <p>³ Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10^{quinquies} der Jagdverordnung umgesetzt werden; b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden.</p> <p>⁴ Ein Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts. Die Herdenschutzberatung legt das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept gemeinsam mit den Bewirtschaftenden fest.</p>	<p>Abs.4: Das Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschnitten. Die effektive und effiziente Ausgestaltung der auf seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse des Tierhalters. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton. Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids über die Entschädigung zu klären.</p>
Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3	<p>Festsetzung der Beiträge</p> <p>³ Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.</p>	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Nicht in Vernehmlassung Art. 55 Abs. 1 Bst. r (neu)	<p>r. Überflutete, vernässte oder untergrabene Flächen, welche durch Biberaktivitäten verursacht wurden und nicht mehr gemäht werden können oder anderweitig in der Bewirtschaftung eingeschränkt sind.</p>	<p>Flächen, welche durch Biberaktivitäten temporär oder dauerhaft überflutet, vernässt oder von Grabaktivitäten betroffen sind, sollen nicht mehr von Direktzahlungsbeiträgen ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei meist um vergleichsweise kleine Flächen, die kurzfristig oder über mehrere Jahre durch die Dammbauaktivitäten und den Rückstau des Wassers betroffen sind. Biberreviere unterliegen einem stetigen Wandel. Dadurch können Flächen überflutet werden und auch wieder trockenfallen. Ein Biberrevier auf der Betriebsfläche erfordert somit eine gewisse Flexibilität des Bewirtschafters. Durch die Vernässung ist eine Pflege und Mahd oft nicht mehr oder nicht mehr zum vorgegebenen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Schnittzeitpunkt möglich, was zu Einbussen in der Produktion führt. Die Bewirtschaftung des umliegenden und nicht von der Vernässung betroffenen Landes stellt ausserdem einen höheren Aufwand für die Landwirtschaft dar, weil die vernässen Gebiete umfahren werden müssen. Entfallen auch noch die Flächenbeiträge, da die Fläche nicht mehr als LN angerechnet werden kann, hat dies für die Bewirtschafter negative finanzielle Folgen.
Art. 57 Abs. 4	<p>⁴ Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1^{bis} Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 und den Landschaftsqualitätsbeitrag auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.</p>	<p>Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs.</p> <p>Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer der Beiträge QI, QII und der Vernetzung auf einer Fläche muss die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.</p>
Art. 58 Abs. 7, 8 und 10	<p>⁷ Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.</p> <p>⁸ Aufgehoben</p> <p>¹⁰ Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.</p>	
Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen	<p>¹ Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.</p> <p>² Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.</p> <p>³ Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen</p>	<p>Zu Abs. 2: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt in den Prozess zu involvieren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.</p> <p>⁴ Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saadmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von agronomischen Problemen in der Fruchtfolge.</p> <p>⁵ Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saadmischungen vorzuziehen.</p>	<p>Zu Abs. 4: Probleme können nicht nur in Bezug auf die Fruchtfolge anfallen.</p>
Art. 59 Abs. 1bis –4	<p>^{1bis} Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind.</p> <p>² Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden.</p> <p>³ Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet.</p> <p>⁴ Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen, sofern es die floristische Qualität erfordert.</p>	<p>Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.</p>
Art. 62 Abs. 5	<p>⁵ Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss.</p>	<p>Zu Abs. 2: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.</p>
Art. 71b Abs. 5, 5 ^{bis} , 5 ^{ter} , 5 ^{quater} , 7, 7 ^{bis} , 8 Einleitungssatz	<p>⁵ Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saadmischungen</p>	<p>Zu Abs. 5^{bis}: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
und 13	<p>nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.</p> <p>^{5bis} Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung.</p> <p>Das BLW hört vorgängig das BAFU an.</p> <p>^{5ter} Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.</p> <p>^{5quater} Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.</p> <p>⁷ Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: <ul style="list-style-type: none"> 1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu, 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu. <p>^{7bis} Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist.</p> <p>⁸ Die Nützlingsstreifen müssen bedecken:</p> <p>¹³ Bei grossem Unkrautdruck kann pro Jahr im ersten Standjahr ein oder zwei Reinigungsschnitte vorgenommen werden.</p>	<p>Bundesamt im Prozess zu involvieren.</p> <p>Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglichkeit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen.</p>
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	<p>¹ Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: <ul style="list-style-type: none"> 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. <p>² Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind;</p> <p>b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Fläche n, auf denen die Hauptkultur mit Ernte vor dem 1. Oktober, geerntet wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. <p>³ Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.</p>	<p>Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre.</p> <p>Aus Sicht der SMP wäre anstelle einer pauschalen und starren Ausnahmeregelung die Wiedereinführung des Bodenschutzindexes für dieses Modul die einfachste und effizienteste Massnahme, ohne dass dabei die Ziele des Bodenschutzes geschmälert würden.</p>
Art. 71d Abs. 2 Bst. b	Aufgehoben	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Art. 71e Abs. 2 und 3	<p>² Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode "Suisse-Bilanz" nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt.</p> <p>³ Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.</p>	
Art. 73 Bst. c und d	<p>Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:</p> <p>c. Tierkategorien der Ziegengattung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; <p>d. Tierkategorien der Schafgattung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
Nicht in Vernehmlassung Art. 75a Weidebeitrag	⁴ Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a. für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.	Obschon es Besprechungen beim BLW in dieser Sache gab, wurde diese Korrektur nicht zur Vernehmlassung gebracht. Die SMP verlangt, dass dieser Absatz gestrichen wird. Wir haben dies schon bei der Anhörung "Absenkepfad" verlangt. Es können nicht separate Auslauflächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und wegen dem Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden. Auch ist es unsinnig, dass bei einer Abmeldung vom Weidebeitrag auch die RAUS-Beiträge wegfallen, obwohl diese Anforderungen eingehalten werden. Wir verweisen auch auf die Interpellation 22.4333 von Nationalrätin Wismer-Felder-Priska.																
Art. 115g Abs. 2	² Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.	Die SMP begrüsst diese Anpassung.																
Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom	Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden und für den Ersatz bestehender Bäume , gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.	Die SMP stimmt der Übergangsbestimmung teilweise zu, fordert aber die Ergänzung, dass dies auch für den Ersatz bestehender Bäume gelten muss.																
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis																		
Ziff. 2.1.9d	Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a-2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet: <table border="1" data-bbox="629 1066 1149 1455"> <thead> <tr> <th></th> <th>Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Stickstoff</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Talzone</td> <td>1.8</td> </tr> <tr> <td>b. Hügelzone</td> <td>1.45</td> </tr> <tr> <td>c. Bergzone I</td> <td>1.3</td> </tr> <tr> <td>d. Bergzone II</td> <td>1.0</td> </tr> <tr> <td>e. Bergzone III</td> <td>0.8</td> </tr> <tr> <td>f. Bergzone IV</td> <td>0.75</td> </tr> </tbody> </table>		Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:		Stickstoff	a. Talzone	1.8	b. Hügelzone	1.45	c. Bergzone I	1.3	d. Bergzone II	1.0	e. Bergzone III	0.8	f. Bergzone IV	0.75	Die SMP unterstützt diese Anpassung.
	Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:																	
	Stickstoff																	
a. Talzone	1.8																	
b. Hügelzone	1.45																	
c. Bergzone I	1.3																	
d. Bergzone II	1.0																	
e. Bergzone III	0.8																	
f. Bergzone IV	0.75																	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 9.6 und 9.7	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen , ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig . Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt "Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften", KIP/PIOCH 2017, gemessen. 9.7 Aufgehoben	Die SMP lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben	Die SMP unterstützt diese Streichung.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzuges durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben	Die SMP unterstützt diese Streichung.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen A Biodiversitätsförderflächen		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuanpflanzung bewilligen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 1.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	müssen regelmässig vorkommen.	
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff Es darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	Die Anpassung wird abgelehnt. Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 2.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 3.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 4.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 5.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 7.1.1	Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind durch Biberaktivitäten beeinflusste Flächen.	Siehe Bemerkung zu Art. 55.
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden. 7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf	Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	
Ziff. 10.1.1 Bst. b	Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die: b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.	
Ziff. 12.1.5	Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.	Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 12.1.8	Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.	
Ziff. 12.2.5a	Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen: a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m; b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.	Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 14.2.1	Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Ziff. 15.1.4	Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.	Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art.
Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen		
1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:	1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert. 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert. 1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit.	Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage und Aufhebung, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich.</p> <p>1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU "Die biogeographischen Regionen der Schweiz" von 2022 wird berücksichtigt.</p>	<p>Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.</p>
2. Risiken:	<p>2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten.</p> <p>2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU "Gebietsfremde Arten in der Schweiz" von 2022 dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt.</p> <p>2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.</p>	<p>Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem Grund ist diese Ergänzung zu streichen.</p>
3. Methodik:	<p>3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert.</p> <p>3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt.</p> <p>3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen.</p> <p>3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert.</p> <p>3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführende eingesetzt.</p> <p>3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden.</p> <p>3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vorhanden (Gewächshaus-, Halbfreiland- oder Freilanduntersuchungen).</p> <p>3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich.</p> <p>3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.</p>	
<p>B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen</p>	<p>Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h): <ol style="list-style-type: none"> a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. 2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): <ol style="list-style-type: none"> a. Rotationsbrache Vollversion; b. Rotationsbrache Grundversion. 3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): <ol style="list-style-type: none"> a. Saum Trockenversion; b. Saum Feuchtversion. 4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1 Bst. a): <ol style="list-style-type: none"> a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig; b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig; c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig; d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig; e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig; f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig; g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig. 5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b): <ol style="list-style-type: none"> a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4); b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4). 	
<p>Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge C Anforderungen für Weidebeiträge</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																	
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung: 400 500 Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.																	
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 40 Fr. pro NST	Die Abrechnung auf Grund der effektiven Bestossung ist aufwändig und ineffizient. Sie soll gleich wie der Sömmerungsbeitrag auf Basis des Normalbesatzes erfolgen.																	
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: 250 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen: 250 Fr. pro NST d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen.																	
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 700 600 -Franken pro Hektare und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 350 300 Franken pro Hektare und Jahr.	Es darf keine Beitragskürzung zulasten der Talbetriebe mit Milchvieh stattfinden (siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen).																	
Ziff. 2.2.1	Der Produktionserschwerungsbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. in der Hügelzone 290 390 Fr. b. in der Bergzone I 410 510 Fr. c. in der Bergzone II 450 550 Fr. d. in der Bergzone III 470 570 Fr. e. e. in der Bergzone IV 490 590 Fr.	Siehe allgemeine Bemerkungen																	
Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11	Die Beiträge betragen für: <table border="1" data-bbox="629 1238 1339 1461"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th>I</th> <th>II</th> </tr> <tr> <th></th> <th colspan="2">Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>a. Talzone</td> <td>1080 780</td> <td>1920</td> </tr> <tr> <td>b. Hügelzone</td> <td>860 560</td> <td>1840</td> </tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II		Fr./ha und Jahr		1. Extensiv genutzte Wiesen			a. Talzone	1080 780	1920	b. Hügelzone	860 560	1840	Siehe allgemeine Bemerkungen.
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen																		
	I	II																	
	Fr./ha und Jahr																		
1. Extensiv genutzte Wiesen																			
a. Talzone	1080 780	1920																	
b. Hügelzone	860 560	1840																	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																											
	<table border="1"> <tr> <td>c. Bergzone I und II</td> <td>500 300</td> <td>1700</td> </tr> <tr> <td>d. Bergzone III und IV</td> <td>450 300</td> <td>1100</td> </tr> <tr> <td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>a. Talzone-Bergzone II</td> <td>450 300</td> <td>1200 1540</td> </tr> <tr> <td>b. Hügelzone</td> <td>300</td> <td>1470</td> </tr> <tr> <td>c. Bergzone I und II</td> <td>300</td> <td>1360</td> </tr> <tr> <td>b. Bergzone III und IV</td> <td>450 300</td> <td>1000</td> </tr> <tr> <td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td> <td>300</td> <td>700</td> </tr> <tr> <td>11. Uferwiese</td> <td>450 300</td> <td></td> </tr> </table>	c. Bergzone I und II	500 300	1700	d. Bergzone III und IV	450 300	1100	3. Wenig intensiv genutzte Wiesen			a. Talzone-Bergzone II	450 300	1200 1540	b. Hügelzone	300	1470	c. Bergzone I und II	300	1360	b. Bergzone III und IV	450 300	1000	4. Extensive Weiden und Waldweiden	300	700	11. Uferwiese	450 300		
c. Bergzone I und II	500 300	1700																											
d. Bergzone III und IV	450 300	1100																											
3. Wenig intensiv genutzte Wiesen																													
a. Talzone-Bergzone II	450 300	1200 1540																											
b. Hügelzone	300	1470																											
c. Bergzone I und II	300	1360																											
b. Bergzone III und IV	450 300	1000																											
4. Extensive Weiden und Waldweiden	300	700																											
11. Uferwiese	450 300																												
Ziff. 3.2.1 Bst. a	Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge: a. pro ha extensive Weide und Waldweide pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.	Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 lehnt die SMP zur Vermeidung von Mittelumlagerungen ab. Es sind die aktuell gültigen Regelungen zu übernehmen																											
Ziff. 5.8.1	Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr. 2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr. b. für Reben: 600 Fr. a. für die Hauptkulturen auf offener Ackerfläche. mit Ausnahme von einjährigem Freilandgemüse, Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen 250 Fr. b. für einjährige Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse und Beerenkulturen, für Gewürz- und Medizinalpflanzen auf offener Ackerfläche sowie für Reben 1000 Fr.	Die Erhöhung dieser Beiträge lehnt die SMP zur Vermeidung von Mittelumlagerungen ab. Es sind die aktuell gültigen Regelungen zu übernehmen.																											
Ziff. 5.12.1	Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr: Beitrag (Fr. je GVE) Tierkategorie BTS	Siehe allgemeine Bemerkungen.																											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:	Die Reduktion der Tierwohlbeiträge lehnt die SMP vehement ab. Das wäre entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat. In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So wird beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat.	
	1. Milchkühe		90 75
	2. andere Kühe		90 75
	3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung		90 75
	4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt		90 75
	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt		-
	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt		90 75
	7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt		90 75
	8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt		90 75
	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt		-
	b. Tierkategorien der Pferdegattung:		
	1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt		75
	2. Hengste, über 900 Tage alt		-
	3. Tiere, bis 900 Tage alt		-
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt		75
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt		-
	d. Tierkategorien der Schafgattung:		
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt		-
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt		-
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
	1. Zuchteber, über halbjährig		-
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig		130
	3. säugende Zuchtsauen		130
	4. abgesetzte Ferkel		130
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mast-schweine		130
	f. Kaninchen:		
	1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen,		235

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																										
	<table border="1"> <tr> <td>einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt</td> <td>235</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">g. Tierkategorien des Nutzgefüügels:</td> </tr> <tr> <td>1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne</td> <td>235</td> </tr> <tr> <td>2. Konsumeier produzierende Hennen</td> <td>235</td> </tr> <tr> <td>3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion</td> <td>235</td> </tr> <tr> <td>4. Mastpoulets</td> <td>235</td> </tr> <tr> <td>5. Truten</td> <td>235</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">h. Wildtiere:</td> </tr> <tr> <td>1. Hirsche</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>2. Bisons</td> <td>-</td> </tr> </table>	einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen		2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt	235			g. Tierkategorien des Nutzgefüügels:		1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne	235	2. Konsumeier produzierende Hennen	235	3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	235	4. Mastpoulets	235	5. Truten	235			h. Wildtiere:		1. Hirsche	-	2. Bisons	-	
einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen																												
2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt	235																											
g. Tierkategorien des Nutzgefüügels:																												
1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne	235																											
2. Konsumeier produzierende Hennen	235																											
3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	235																											
4. Mastpoulets	235																											
5. Truten	235																											
h. Wildtiere:																												
1. Hirsche	-																											
2. Bisons	-																											
Ziff. 5.13.1	<p>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:</p> <p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 400 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;</p> <p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</p>	Die SMP kritisiert diesen Vorschlag scharf. Den Beitrag vor dessen Einführung bereits zu kürzen ist unglaubwürdig.																										
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen																												
Nicht in Vernehmlassung: Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden: Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 700 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs. (..)		Die SMP fordert, dass die Sanktionen für den ökologischen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im Wiederholungsfall.																										
Ziff. 2.2.5 Bst. b	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern und an Inventarflächen; zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td> <td>15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern und an Inventarflächen ; zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).	15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge	Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.																						
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung																											
b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern und an Inventarflächen ; zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).	15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge																											
Ziff. 2.3a Bst. b und c																												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
<table border="1"> <tr> <td data-bbox="226 244 853 280">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="853 244 1301 280">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="226 280 853 371">b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.</td> <td data-bbox="853 280 1301 371">300 Fr./ha betroffene Fläche</td> </tr> <tr> <td data-bbox="226 371 853 528">c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht</td> <td data-bbox="853 371 1301 528">300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.	300 Fr./ha betroffene Fläche	c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht	300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.	300 Fr./ha betroffene Fläche							
c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht	300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht							
Ziff. 2.7a.1	<p>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>	Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.						
Ziff. 2.9.4 Bst. e	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="226 807 622 844">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="622 807 1301 844">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="226 844 622 999">Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="622 844 1301 999">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6) 1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="226 999 622 1123"></td> <td data-bbox="622 999 1301 1123">Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2) Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3) 4 Pte. Pro fehlender Tag</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6) 1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag		Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2) Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3) 4 Pte. Pro fehlender Tag	Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6) 1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag							
	Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2) Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3) 4 Pte. Pro fehlender Tag							
Ziff. 3.4 Gesuchseinreichung	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="226 1123 622 1214">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="622 1123 1301 1214">Kürzung oder Massnahme</td> </tr> <tr> <td data-bbox="226 1214 622 1406">a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)</td> <td data-bbox="622 1214 1301 1406">erste Feststellung erster und zweiter Wiederholungsfall ab dem dritten Wiederholungsfall 200 Fr. 400 Fr. 100 % der betreffenden Beiträge</td> </tr> <tr> <td data-bbox="226 1406 622 1466">b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kon-</td> <td data-bbox="622 1406 1301 1466">100 % der betreffenden Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme	a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)	erste Feststellung erster und zweiter Wiederholungsfall ab dem dritten Wiederholungsfall 200 Fr. 400 Fr. 100 % der betreffenden Beiträge	b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kon-	100 % der betreffenden Beiträge	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme							
a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)	erste Feststellung erster und zweiter Wiederholungsfall ab dem dritten Wiederholungsfall 200 Fr. 400 Fr. 100 % der betreffenden Beiträge							
b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kon-	100 % der betreffenden Beiträge							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
trolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)														
c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)		Frist für Ergänzung oder Korrektur												
<p>Ziff. 3.5 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.</p> <table border="1" data-bbox="241 469 1283 963"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)</td> <td rowspan="10">200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung, max. 3000 Fr.</td> </tr> <tr> <td>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)</td> </tr> <tr> <td>Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde</td> </tr> <tr> <td>Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)</td> </tr> <tr> <td>Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)</td> </tr> <tr> <td>Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)</td> </tr> <tr> <td>Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)</td> </tr> <tr> <td>Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)</td> </tr> <tr> <td>Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)</td> </tr> </tbody> </table>		Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)	200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung, max. 3000 Fr.	Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)	Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde	Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)	Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)	Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)	Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)	Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)	Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung													
Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)	200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung, max. 3000 Fr.													
Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)														
Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde														
Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)														
Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)														
Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)														
Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)														
Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)														
Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)														
<p>Ziff. 3.6.3 Bst. r und s</p> <table border="1" data-bbox="241 995 1317 1187"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td> <td>10%</td> </tr> <tr> <td>s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)</td> <td>-15%</td> </tr> </tbody> </table>		Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)	10%	s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)	-15%	Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.						
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung													
r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)	10%													
s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)	-15%													
Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6	Aufgehoben													
<p>Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen 3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. 3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes</p> <table border="1" data-bbox="241 1315 1283 1437"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td> <td>60 % des Zusatzbeitrags</td> </tr> </tbody> </table>		Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)	60 % des Zusatzbeitrags	Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.								
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung													
a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)	60 % des Zusatzbeitrags													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)	120 100 % des Zusatzbeitrags	
Ziff. 3.8.1 Bst. c und d		Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	
c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidpflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)	200 % x QB II	
d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)	200 % x QB II	
Ziff. 3.8.2	Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.	Die Anpassung führt zu einer administrativen Vereinfachung.

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP begrüsst die vorgesehenen Änderungen. Die SMP unterstützt, dass mindestens zwei der drei Nachhaltigkeitsdimensionen positive Auswirkungen aufweisen müssen. Wichtig ist jedoch, dass dadurch für die Projektträgerschaften kein unverhältnismässiger Mehraufwand entsteht. Das vorgeschlagene Indikatorenset, das die Kohärenz mit dem Zukunftsbild der Agrarpolitik 2050 sicherstellt, ist aus unserer Sicht für die Beurteilung der Auswirkungen geeignet und umfasst die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	<p>¹ Für die folgenden Vorhaben können Finanzhilfen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Entwicklung von Produktionsstandards sowie deren Etablierung in der betreffenden Branche oder bei den betreffenden Produzentinnen und Produzenten; b. die Einführung neuer Geschäftsmodelle; c. die Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen; d. Vorabklärungen für Vorhaben nach den Buchstaben a–c. <p>² Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet ist; b. kurz- oder mittelfristig zusätzliche Wertschöpfung für die Landwirtschaft generiert; c. die Wettbewerbsfähigkeit einer Branche der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft oder der beteiligten Produzentinnen und Produzenten langfristig stärkt; d. die Qualität von Produkten verbessert und die Nachhaltigkeit von Produkten oder Prozessen in ökonomischer sowie in sozialer oder ökologischer Hinsicht steigert; e. keine negativen Nebeneffekte auf die Qualität von Produkten und die Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen hat; f. in erster Linie der Land- und Ernährungswirtschaft zugutekommt; g. von einer Trägerschaft getragen wird, in der die Landwirtschaft massgeblich vertreten ist. 	Die SMP begrüsst die Vereinfachung der Typologie der unterstützten Vorhaben von sechs auf vier sowie die Integration der Projekttypen aus AgriQnet in die Verordnung und die damit einhergehende Verankerung von AgriQnet in der QuNaV-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen	<p>Für die folgenden Massnahmen werden keine Finanzhilfen gewährt, auch wenn sie innerhalb eines unterstützten Vorhabens getroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten; b. die Produktentwicklung; c. Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden; d. firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten; e. Massnahmen, die primär einer Monopolisierung bestimmter Marktvorteile oder einer anderen Wettbewerbsbeschränkung dienen, insbesondere Clubsorten und Franchisesysteme; f. Die Ausrichtung von pauschalen Entschädigungen, deren Höhe pro Mengen- oder Flächeneinheit berechnet werden; g. Massnahmen, die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität und der Nachhaltigkeit sicherstellen. 	
Art. 3 Anforderungen an Vorhaben zur Entwicklung von Produktionsstandards	<p>¹ Der Produktionsstandard muss die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Er trägt langfristig zu einer Erhöhung des Absatzes schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu einer Verbesserung der Marktposition oder zu einer Erhöhung des Produzentenpreises bei. b. Er entspricht einer von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragten Leistung. c. Er stellt an die Produkte oder Prozesse die Anforderung, dass sie in ökonomischer sowie in ökologischer oder sozialer Hinsicht deutlich nachhaltiger sind als die gesetzlichen Mindestanforderungen. d. Die Fortführung des Produktionsstandards ist nach dem Ende der Unterstützung sichergestellt. e. Handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Produktionsstandards, so müssen die Anforderungen an die Qualität und die Nachhaltigkeit gegenüber dem bisherigen Standard massgeblich erhöht werden. 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Trägerschaft kann sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Branchenorganisation; oder b. eine Produzentenorganisation, die sich mit Verarbeiterrinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten zusammenschliesst. <p>³ Die Trägerschaft muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Transparenz betreffend die Anforderungen des Produktionsstandards und deren Einhaltung sicherstellen; b. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; c. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit dem Produktionsstandard erreicht werden sollen; und d. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen. 	
Art. 4 Anforderungen an Vorhaben zur Einführung neuer Geschäftsmodelle	<p>¹ Das Geschäftsmodell muss die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Es unterscheidet sich deutlich von existierenden Modellen. b. Es ist nach dem Ende der Unterstützung selbsttragend. <p>² Trägerschaft kann ein Zusammenschluss von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder mit Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten sein;</p> <p>³ Die Trägerschaft muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten; b. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit der Einführung des Geschäftsmodells erreicht werden sollen; c. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen. 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen	¹ Die neue Projektidee muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Sie hat auch für Landwirtschaftsbetriebe Modellcharakter, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind. b. Sie trägt zur Wertschöpfung in den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben, durch eine Erhöhung des Absatzes oder des Produzentenpreises, eine Reduktion der Kosten, eine Effizienzsteigerung oder eine Verbesserung der Marktposition bei. c. Sie verbessert die Qualität oder steigert die Nachhaltigkeit in sozialer oder ökologischer Hinsicht. ² Die Trägerschaft muss ein Zusammenschluss von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten sein. Es können zusätzlich auch Verarbeiterinnen und Verarbeiter sowie Händlerinnen und Händler in der Trägerschaft vertreten sein.	Die SMP begrüsst die Integration der AgriQnet-Projekte in die QuNaV-Verordnung.
Art. 6 Gesuche	¹ Gesuche um Finanzhilfen müssen von der Trägerschaft eingereicht werden. ² Die Gesuche müssen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere des Ziels des Vorhabens, sowie Angaben zur Trägerschaft; b. Budget und Finanzierungsplan sowie Nachweis der Eigenmittel; für Projekte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b muss das Gesuch zusätzlich einen Businessplan enthalten; c. Angaben darüber, wie mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt wird; d. Nachweis, dass die Anforderungen nach Artikel 3, 4 oder 5 erfüllt sind. ³ Das BLW kann verlangen, dass das Gesuch weitere Unterlagen enthalten muss. ⁴ Die Gesuche sind innerhalb folgender Fristen einzureichen: a. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b: spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens; b. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c und d: vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu den auf	Es ist wichtig, dass Eigenleistungen durch die gesuchstellende Organisation als Eigenmittel angerechnet werden können. Das wird mit den Erläuterungen nicht ausgeschlossen. Allenfalls ist die Anrechnung von Eigenleistungen explizit aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Website des BLW publizierten periodischen Eingabeterminen.	
Art. 7 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	<p>¹ Das BLW entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.</p> <p>² Es legt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall fest. Es kann Bedingungen und Auflagen festlegen sowie die Höhe, bis zu der die Kosten nach Artikel 9 Absatz 2 anrechenbar sind, begrenzen.</p> <p>³ Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird aufgrund der Prüfung der definitiven Abrechnung festgelegt</p>	
Art. 8 Höhe der Finanzhilfen und Dauer der Gewährung	<p>¹ Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie darf nicht höher sein als ein allfälliges Defizit.</p> <p>² Für die folgenden Vorhaben beträgt der Höchstbetrag der Finanzhilfe für die gesamte Dauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für die Realisierung neuer Projektideen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c: 80 000 Franken; b. für Vorabklärungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d: 20 000 Franken. <p>³ Die Maximaldauer der Gewährung der Finanzhilfen beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für die Entwicklung und Etablierung von Produktionsstandards sowie für die Einführung neuer Geschäftsmodelle: vier Jahre; b. für die Realisierung neuer Projektideen sowie für Vorabklärungen: zwei Jahre. 	
Art. 9 Anrechenbare Kosten	<p>¹ Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die zweckmässige Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und diesem direkt zugerechnet werden können.</p> <p>² Anrechenbar sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Personalkosten, einschliesslich Arbeitsplatzkosten; b. die Kosten für die Einführung der Produkte auf dem Markt oder der Prozesse bei den Anwendern; c. die Kosten für die erstmalige Überprüfung oder Kontrolle der Produkte oder Prozesse; d. die Kosten für die professionelle Unterstützung des Projekts durch Dritte. <p>³ Nicht anrechenbar sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Struktur-, Organisations- und Verwaltungskosten der 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Trägerschaften; b. Mitgliederbeiträge an Dritte; c. Infrastrukturkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Entwicklung von Prototypen im Rahmen von Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c; d. Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle Umsetzung der Massnahme.	
Art. 10 Berichterstattung, Wissensvermittlung und Auswertung	¹ Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten. ² Das BLW legt in der Verfügung fest: a. Vorgaben bezüglich der Kommunikation sowie bezüglich des Erfahrungsaustauschs zwischen der Trägerschaft und anderen interessierten Kreisen; b. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob mit dem unterstützten Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt worden ist; c. erforderlichenfalls eine Pflicht der Trägerschaft, um die relevanten Indikatoren zu Beurteilung/Messung der Wirkung des unterstützten Vorhabens zu definieren und die entsprechenden Wirkungen zu messen.	Wichtig ist, dass die Anforderungen in Bezug auf Kommunikation und Erfahrungsaustausch nicht zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand für die Trägerschaften führen. Auch bezüglich der Pflicht zur Beurteilung der Projektauswirkungen auf die Nachhaltigkeit muss darauf geachtet werden, dass dadurch kein unverhältnismässiger Mehraufwand entsteht. Eine quantitative Deklaration der Auswirkungen auf die relevanten Indikatoren ist aus unserer Sicht nicht möglich, da dafür die Erhebung von Daten notwendig wäre, die die Trägerschaft nicht leisten können. Ein Mehrwert dieses grossen Aufwandes ist aus unserer Sicht nicht vorhanden. Eine einfache Beschreibung der erwarteten Wirkung des Projekts auf die jeweiligen Indikatoren muss aus unserer Sicht deshalb genügen.
Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses	Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft wird aufgehoben.	
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Massnahmen, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Finanzhilfe gewährt wurde, unterstehen während der Zeit, für die die Finanzhilfe gewährt wird, dem bisherigen Recht.	
Art. 13 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP begrüsst die Anpassungen, fordert aber bei Art. 16 eine Präzisierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	¹ Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen. ⁵ Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.	Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlreizen bewahrt.
Art. 17 Abs. 4	⁴ Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.	Die SMP unterstützt diese Anpassung, die Transparenz schafft Rechtssicherheit bringt und hilft bei der Bekämpfung missbräuchlicher Importe.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP unterstützt diese Änderungen Diese Änderungen gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von *Ambrosia artemisiifolia* und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 3	³ Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.	.
Art. 46 Abs. 2	² Als Kontrollnachweise gelten: a. ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument der nationalen Pflanzenschutzorganisation am Eintrittsort in der EU; b. ein GGED-PP.	
Art. 110 Abs. 4	⁴ Für <i>Ambrosia artemisiifolia</i> L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2027.	

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Hofdüngerlieferungen können weiterhin im HODUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produkteregister Chemikalien. Bewilligungspflichtig werden nach ersten Einschätzungen aber neu Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzkohle, etc.). Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p>	<p>¹ Diese Verordnung regelt die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Verwendung und die Kontrolle von Düngern. ² Die Verordnung gilt nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Hofdünger, die für den eigenen Betrieb bestimmt sind; b. für Dünger, die ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmt sind; c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind. <p>³ Für Dünger und ihre Bestandteile gelten die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV). ⁴ Für das Inverkehrbringen von Düngern, deren Entwicklung auf genutzten genetischen Ressourcen oder auf sich darauf beziehendem traditionellem Wissen basiert, bleiben die Bestimmungen der Nagoya-Verordnung vom 11. Dezember 2015 vorbehalten.</p>	
<p>Art. 2 Begriffe</p>	<p>¹ Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Dünger: Stoff, Zubereitung oder Mikroorganismus mit der Funktion, Pflanzen oder Pilze mit Nährstoffen zu versorgen oder deren Ernährungseffizienz zu verbessern; b. Hersteller: natürliche oder juristische Person, die selbst Dünger herstellt, Dünger von einer Drittperson entwickeln lässt oder eine Drittperson damit beauftragt, Dünger für sie herzustellen, und die den Dünger unter ihrem Namen, ihrer Marke oder dem Namen ihres Unternehmens in Verkehr bringt; 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>c. Importeur: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Dünger aus dem Ausland in Verkehr bringt;</p> <p>d. Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die in der Schweiz einen Dünger kauft und in Verkehr bringt;</p> <p>e. Gesuchsteller: natürliche oder juristische Person mit Wohnort, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die ein Bewilligungsgesuch einreicht;</p> <p>f. Inverkehrbringen: entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Düngers innerhalb der Schweiz;</p> <p>g. Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers: Verwaltungsakt, mit dem das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) das Inverkehrbringen eines Düngers nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens bewilligt;</p> <p>h. Registrierung: Erfassung eines Düngers im Produkteregister;</p> <p>i. Verpackung: verschliessbarer Behälter für die Aufbewahrung, den Schutz, die Handhabung und die Vermarktung von Düngern;</p> <p>j. Loselieferung: Düngelieferung ohne Verpackung;</p> <p>k. Blattdünger: Dünger, der auf das Aufbringen auf die Blätter und die Aufnahme von Nährstoffen über die Blätter ausgelegt ist.</p> <p>² Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:</p> <table border="1" data-bbox="651 1201 1361 1449"> <thead> <tr> <th data-bbox="651 1201 1010 1233">EU</th> <th data-bbox="1010 1201 1361 1233">Schweiz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="651 1233 1010 1425"> a. Französische Begriffe: fertilisant éléments nutritifs mise à disposition sur le marché </td> <td data-bbox="1010 1233 1361 1425"> engrais au sens de l'art. 2, al. 1, let. a éléments fertilisants mise en circulation au sens de l'art. 2, al. 1, let. f </td> </tr> <tr> <td data-bbox="651 1425 1010 1449">b. Deutsche Begriffe</td> <td data-bbox="1010 1425 1361 1449"></td> </tr> </tbody> </table>	EU	Schweiz	a. Französische Begriffe: fertilisant éléments nutritifs mise à disposition sur le marché	engrais au sens de l'art. 2, al. 1, let. a éléments fertilisants mise en circulation au sens de l'art. 2, al. 1, let. f	b. Deutsche Begriffe		
EU	Schweiz							
a. Französische Begriffe: fertilisant éléments nutritifs mise à disposition sur le marché	engrais au sens de l'art. 2, al. 1, let. a éléments fertilisants mise en circulation au sens de l'art. 2, al. 1, let. f							
b. Deutsche Begriffe								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Düngeprodukt, Düngemittel Bereitstellung auf dem Markt Gärrückstände Organisches Material	Dünger Inverkehrbringen nach Art. 2, Abs. 1, Bst. f Gärgut Organische Substanz	
	c. Italienische Begriffe: prodotto fertilizzante nutriente messa a disposizione sul mercato materia secca	concime ai sensi dell'art. 2, cpv. 1, lett. a nutriente messa in commercio ai sensi dell'art. 2, cpv. 2, lett. F sostanza secca	
2. Kapitel Pflichten der Wirtschaftssakteure Art. 3 Pflichten der Hersteller	¹ Der Hersteller eines Düngers, der diesen unter seinem Namen, seiner Marke oder des Namens seines Unternehmens in Verkehr bringt, gewährleistet, dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung, Produktion und Kennzeichnung sowie für die im Produktregister einzutragenden Daten eingehalten werden. ² Der Hersteller gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produktregister eingetragenen Daten.		
Art. 4 Pflichten der Importeure	¹ Der Importeur muss im Besitz der Bewilligung für das Inverkehrbringen sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen Dünger importiert. ² Beim Import eines Düngers gewährleistet der Importeur, dass die Vorschriften für die Zulassung, die Kennzeichnung und die im Produktregister einzutragenden Daten eingehalten werden. ³ Er gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produktregister eingetragenen Daten.		
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	¹ Der Inverkehrbringer, der einen bereits registrierten oder bewilligten Dünger unverändert in Verkehr bringt, muss den Dünger nicht erneut im Produktregister registrieren oder Inhaber der Bewilligung sein. ² Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Kapitel Zulassung von Düngern 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen Art. 6 Zulassungspflicht	¹ Ein Dünger darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde. ² Ein Dünger ist zugelassen, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a. er die Anforderungen der entsprechenden nicht bewilligungspflichtigen Produktfunktionskategorie (PFC) erfüllt und aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien besteht, die zu den nicht bewilligungspflichtigen Komponentenmaterialkategorien (CMC) gehören; b. eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt worden ist. ³ Beim Import von Düngern müssen die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sein.	
Art. 7 Voraussetzungen für die Zulassung	Ein Dünger darf nur zugelassen werden, wenn er folgende Bedingungen erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> a. Er eignet sich zur vorgesehenen Verwendung; b. Er hat bei vorschriftsgemäsem Gebrauch keine unannehmbaren Nebenwirkungen zur Folge und kann weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden; c. Er bietet Gewähr dafür, dass bei vorschriftsgemäsem Gebrauch damit behandelte Ausgangsprodukte Lebensmittel, Futtermittel und Gebrauchsgegenstände ergeben, die die Anforderungen der Lebens- und Futtermittelgesetzgebung erfüllen; d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden. 	
Art. 8 Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz	¹ Nur natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz sowie öffentliche und private Institutionen können einen Dünger registrieren oder ein Bewilligungsgesuch einreichen. ² An natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung im Ausland kann eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt werden, wenn diese Möglichkeit in einem Staatsvertrag vorgesehen ist.	
Art. 9 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	¹ Hersteller von Düngern dürfen nur Ausgangsmaterialien verwenden, die geeignet sind und das Endprodukt nicht nachteilig beeinflussen. ² Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind.</p> <p>³ Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, Stoffe, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden.</p> <p>⁴ Hofdüngern dürfen Materialien von nicht landwirtschaftlichen Betrieben beigegeben werden, wenn diese die Grenzwerte für Schadstoffe nach Absatz 2 einhalten.</p> <p>⁵ Bei der Herstellung oder Verwendung eines Düngers dürfen keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, freigesetzt werden.</p> <p>⁶ Phosphonate dürfen einem Dünger nicht absichtlich zugesetzt werden. Unbeabsichtigt enthaltene Phosphonate dürfen einen Massenanteil von 0,5 Prozent nicht überschreiten.</p>	
Art. 10 Ausnahmebestimmungen	<p>¹ Das BLW kann einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlage eine zeitlich befristete Bewilligung für die Abgabe von Kompost oder Gärgut erteilen, die die Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.1.10 ChemRRV um höchstens 50 Prozent überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn die Überschreitung der Grenzwerte ausnahmsweise oder während längstens sechs Monaten erfolgt; oder b. wenn die kantonale Behörde einen entsprechenden Antrag stellt und im Einzugsgebiet der betreffenden Anlage für die erforderlichen Sanierungsmassnahmen sorgt. <p>² Erteilt es eine Bewilligung nach Absatz 1, so schränkt es die Abgabemenge so ein, dass die Schadstofffracht des Komposts oder Gärguts pro Hektare nicht grösser ist als bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.10 Absatz 1 ChemRRV.</p>	
Art. 11 Widerruf der Zulassung und Verwendungsverbot	Das BLW kann die unter Artikel 6 fallende Zulassung eines Düngers widerrufen, wenn eine potenziell gefährliche Wirkung dieses Düngers zu erwarten ist, und dessen Verwendung sofort verbieten.	
Art. 12 Vorsorgemassnahmen	<p>Soweit die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind, kann das BLW:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Zulassung eines Düngers verweigern, mit Auflagen 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	versehen oder an Bedingungen knüpfen; b. die Zulassung eines Düngers aufheben oder zusätzliche Anforderungen festlegen; c. die Bewilligung eines nach Artikel 21 zugelassenen Düngers widerrufen, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.	
Art. 13 Vorschriften des BLW, wenn rasches Handeln erforderlich ist	¹ Das BLW kann in Situationen, die rasches Handeln erfordern, im Einvernehmen mit den interessierten Stellen die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Düngern, die die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt gefährden, verbieten. ² Es kann für diese Dünger Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Diese haben sich nach internationalen Standards oder nach den im Ausfuhrland bestehenden Höchstwerten zu richten oder müssen wissenschaftlich begründet sein. ³ Das BLW kann festlegen, welche Dünger nur mit einer Erklärung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes oder einer akkreditierten Stelle eingeführt oder in Verkehr gebracht werden dürfen. ⁴ Es legt fest, welche Angaben die Erklärung beinhalten muss und ob der Erklärung Dokumente beizulegen sind. ⁵ Sendungen, für die die Dokumente nach Absatz 4 bei der Einfuhr nicht vorgelegt werden können, werden zurückgewiesen oder, wenn eine Gefährdung besteht, vernichtet.	
2. Abschnitt Registrierungspflichtige Dünger Art. 14 Registrierungspflicht	¹ Ein Dünger ist registrierungspflichtig, wenn er die Anforderungen des Anhangs 1 an die folgenden PFC erfüllt: <ol style="list-style-type: none"> 1. PFC 1: Dünger; 2. PFC 2: Kalkdünger; 3. PFC 3: Bodenverbesserungsmittel; 4. PFC 4: Kultursubstrat; 5. PFC 7: Düngermischung mit Ausnahme von Düngern, die eine bewilligungspflichtige PFC oder CMC enthalten; 6. PFC 100: Hofdünger; 7. PFC 101(A): Kompost, oder 8. PFC 101(B): Gärgut. ² Die in Absatz 1 definierten Dünger dürfen zudem ausschliesslich aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bestehen, die unter eine oder mehrere der nachstehenden CMC fallen und die Anforderungen des Anhangs 2 erfüllen: <ol style="list-style-type: none"> 1. CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen; 2. CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte; 3. CMC 3: Kompost; 4. CMC 4: Frisches Gärgut von Pflanzen; 5. CMC 5: Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen; 6. CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie; 7. CMC 8: Nährstoff-Polymere; 8. CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren; 9. CMC 10: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, oder 10. CMC 100: Hofdünger. 	
Art. 15 Registrierung	¹ Registrierungspflichtige Dünger müssen bei ihrer Erstinverkehrbringung in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produktregister registriert werden. ² Dünger, die mit einer Registrierung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Registrierung, es sei denn, der Inverkehrbringer ändert den Handelsnamen des Düngers, bringt ihn unter seinem Namen in Verkehr oder ändert die Kennzeichnung oder seine Eigenschaften.	
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	¹ Die Registrierung muss alle zehn Jahre erneuert werden, sonst verliert sie ihre Gültigkeit. ² Sie gilt solange, wie das Produkt den gemachten Angaben entspricht. Jede Änderung muss im Produktregister erfasst werden.	
Art. 17 Ausnahmen von der Registrierungspflicht im Produktregister	Von der Registrierungspflicht nach Artikel 15 ausgenommen sind: <ol style="list-style-type: none"> a. Dünger, von denen pro Jahr weniger als 100 kg importiert oder in Verkehr gebracht werden. b. Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern die Lieferungen in Übereinstimmung mit Artikel 29 der vorliegenden 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Verordnung erfasst wurden und der Betrieb den Dünger nicht in Säcken abgibt.</p> <p>c. Kompost und Gärgut, deren Lieferungen gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) erfasst sind und die nicht aus einem nach Artikel 29 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterial bestehen.</p>	
<p>3. Abschnitt Registrierungsverfahren Art. 18 Verfahren</p>	<p>¹ Die Registrierung muss in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format erfolgen.</p> <p>² Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der Inverkehrbringung erfolgen.</p> <p>³ Die für die Registrierung zuständige Person ist für die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produktregister eingetragenen Daten verantwortlich. Das BLW überprüft die Qualität der Daten nicht systematisch.</p> <p>⁴ Das BLW oder die Kontrollorgane können von der für die Registrierung zuständigen Person verlangen, dass sie Daten von ungenügender Qualität berichtigt.</p> <p>⁵ Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produktregister berichtigen; gegebenenfalls informiert es die für die Registrierung zuständige Person darüber.</p>	
<p>Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben</p>	<p>¹ Die Registrierung muss mindestens die folgenden Angaben und Dokumente enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Unternehmens oder der Person, die für die Registrierung und die Kontaktangaben verantwortlich ist; b. den Namen und die Adresse des Herstellers; c. den Handelsnamen; d. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; e. die CMC, aus welcher oder welchen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenen Ausgangsmaterialien; f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ; 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>g. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV;</p> <p>h. den Verwendungszweck;</p> <p>i. die Gebrauchsanweisung;</p> <p>j. die Etiketle, die die Anforderungen des Kapitels 4 erfüllt.</p> <p>² Ist der Dünger in Übereinstimmung mit Artikel 48 bis 54 ChemV meldepflichtig, so müssen die entsprechenden Angaben im Produktregister eingetragen werden</p>	
<p>4. Abschnitt Bewilligungspflichtige Dünger Art. 20 Bewilligungspflicht</p>	<p>¹ Folgende Dünger benötigen für ihre Zulassung eine Bewilligung durch das BLW:</p> <p>a. Dünger, die die Anforderungen an die folgenden PFC des Anhangs 1 erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. PFC 5: Hemmstoff; 2. PFC 6: Pflanzen-Biostimulans; 3. PFC 101: Recyclingdünger; 4. PFC 102: Düngersätze; mit Ausnahme der Hofdüngersätze 5. PFC 103: Sonstige Dünger. <p>a. Dünger, die aus einem Ausgangsmaterial bestehen, das die für eine CMC geltenden Anforderungen des Anhangs 2 nicht erfüllt;</p> <p>b. Dünger, die vollständig oder teilweise aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter die folgenden in Anhang 2 definierten CMC fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. CMC 7: Mikroorganismen; 2. CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG; 3. CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte; 4. CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte; 5. CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien; und 6. CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien; <p>c. Düngermischungen, die unter anderem aus bewilligungspflichtigen PFC oder bewilligungspflichtigen CMC bestehen;</p> <p>d. Dünger, die vollständig oder teilweise aus tierischen</p>	<p>Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 4: Bis anhin waren Hofdüngersätze explizit von einer Bewilligungspflicht ausgenommen. Die Streichung dieser Ausnahme kommt daher einer Verschärfung gleich. Dies macht keinen Sinn. Düngersätze verbessern die Eigenschaften oder die Wirkung von Hofdüngern oder erleichtern ihre Anwendung. Zudem können sie Stickstoffverlusten oder Geruchsbildung entgegenwirken. Eine Verschärfung, wie in der neuen DüV geplant, entspricht deshalb nicht den Zielen des Absenkpades Nährstoffe. Die Ausnahmeregelung für Hofdüngersätze muss wieder aufgenommen werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Nebenprodukten bestehen, die den Endpunkt der Herstellungskette noch nicht erreicht haben;</p> <p>e. Dünger, die einen Nitrifikationshemmstoff, einen Denitrifikationshemmstoff oder einen Ureasehemmstoff enthalten;</p> <p>f. Dünger, die vollständig oder teilweise aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegungsbetriebs oder eines Fleisch verarbeitenden Betriebs bestehen.</p> <p>² Das BLW kann einen Dünger jederzeit einem Bewilligungsverfahren unterstellen, wenn er aus einem Ausgangsmaterial besteht, dessen Wirksamkeit oder Sicherheit nicht hinreichend bekannt sind, oder wenn er ein solches Ausgangsmaterial enthält.</p> <p>³ Ein bereits zugelassener Dünger, dem ein gemäss den vorgesehenen Anwendungsvorschriften bewilligter Zusatz hinzugefügt wurde, muss nicht erneut bewilligt werden.</p>	
<p>Art. 21 Bewilligung</p>	<p>¹ Das BLW entscheidet mittels Verfügung über das Bewilligungsgesuch.</p> <p>² Die Bewilligung ist auf zehn Jahre befristet und gilt, sofern der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht.</p> <p>³ Das BLW kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen sowie besondere Angaben bezüglich Kennzeichnung vorschreiben. Wenn der Dünger nicht zu einer in Anhang 1 definierten PFC gehört, bestimmt er die Bezeichnung der Funktionskategorie.</p> <p>⁴ Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 44 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) erfüllt sind.</p> <p>⁵ Dünger, die mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Bewilligung, wenn sie in der Originalverpackung verkauft werden.</p> <p>⁶ Das BLW kann eine Bewilligung jederzeit mit einschränkenden Bedingungen und Auflagen versehen oder widerrufen:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. wenn die Bewilligung auf Grund falscher oder irreführender Angaben ausgestellt worden ist;</p> <p>b. wenn der Bewilligungsinhaber den Dünger nicht wie vorgeschrieben bezeichnet oder wenn er trotz Verwarnung oder gerichtlicher Verurteilung falsche oder irreführende Angaben verbreitet;</p> <p>c. wenn ein bewilligter Dünger nicht mehr den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht oder wenn zusätzliche Angaben, die auf Grund neuer Erkenntnisse vom BLW verlangt wurden, nicht fristgerecht eingereicht worden sind;</p> <p>d. wenn neue Erkenntnisse zeigen, dass sich der Dünger nicht zur vorgesehenen Verwendung eignet oder der vorschriftsgemäße Gebrauch unannehmbare Nebenwirkungen zur Folge hat oder die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährdet.</p> <p>⁷ Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar.</p> <p>⁸ Der Bewilligungsinhaber teilt dem BLW unverzüglich alle neuen Informationen über den Dünger mit.</p>	
Art. 22 Provisorische Bewilligung	<p>¹ Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und kein unannehmbares Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt darstellt und wenn:</p> <p>a. ein lange dauerndes Bewilligungsverfahren zu erwarten ist, aus Gründen, die nicht dem Gesuchsteller anzulasten sind;</p> <p>b. erste Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Praxis für die Erteilung einer definitiven Bewilligung notwendig sind; oder</p> <p>c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt oder ausgebracht wird.</p> <p>² Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur dann provisorisch bewilligt, wenn die Anforderungen nach Artikel 44 FrSV erfüllt sind.</p>	
Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung	<p>¹ Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, so kann</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände gewähren.</p> <p>² Die Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Düngerebestände darf zwölf Monate nicht überschreiten.</p> <p>³ Sind unannehmbare Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt zu erwarten, so verbietet das BLW unverzüglich die Verwendung und das Inverkehrbringen des Düngers.</p>	
<p>5. Abschnitt Bewilligungsverfahren Art. 24 Verfahren</p>	<p>¹ Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einzureichen.</p> <p>² Das BLW kann das Bewilligungsgesuch weiteren Bundesstellen unterbreiten, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist.</p> <p>³ Es kann weitere Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens regeln, insbesondere die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen.</p>	
<p>Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch</p>	<p>¹ Wo keine speziellen Anforderungen gestellt werden, muss das Bewilligungsgesuch mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Gesuchstellers in der Schweiz und dessen Kontaktangaben; b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz; c. den Namen und die Adresse des Düngerherstellers; d. den Handelsnamen des Düngers; e. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört; f. die genauen und vollständigen Angaben über die Ausgangsmaterialien, aus denen der Dünger besteht, die Zusammensetzung und seine Wirksamkeit; wenn ein Ausgangsmaterial zu einer CMC gehört, muss die betreffende CMC angegeben werden; g. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoffgehalte und Eigenschaften; h. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV; 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>i. die vollständigen Angaben über die Verwendbarkeit und die Gebrauchsweise des Düngers;</p> <p>j. einen Etikettenentwurf, der den Vorschriften in Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung entspricht.</p> <p>² Das BLW kann in bestimmten Fällen darauf verzichten, Unterlagen zum Nachweis der Wirksamkeit des Düngers einzufordern. Es ist berechtigt, die Öffentlichkeit wissen zu lassen, dass dieser Aspekt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht geprüft wurde.</p> <p>³ Für Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen die Gesuchsunterlagen zusätzlich die Anforderungen nach den Artikeln 28, 29 und 34 Absatz 2 FrSV erfüllen.</p> <p>⁴ Auf Anfrage hin hat der Gesuchsteller Beweismittel, insbesondere Berichte über wissenschaftliche Untersuchungen zur Eignung und Sicherheit eines Düngers, wissenschaftliche Publikationen, amtliche Veröffentlichungen, Versuchsprotokolle oder Gutachten im Gesuch zu nennen oder diesem beizulegen.</p> <p>⁵ Die Beweismittel nach Absatz 4 müssen belegen, dass der Dünger bei vorgesehener Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen hat und weder die Umwelt noch den Menschen gefährdet.</p> <p>⁶ Beweismittel aus einem anderen Land werden anerkannt, soweit die für die Anwendung des Düngers relevanten Bedingungen in den betreffenden Gebieten in Bezug auf Landwirtschaft, Düngung und Umwelt – einschliesslich der Witterungsverhältnisse – vergleichbar mit den schweizerischen Bedingungen sind. Die Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen oder in Englisch eingereicht werden.</p> <p>⁷ Das BLW kann bei Düngern, die nur in geringen Mengen und lokal in Verkehr gebracht werden, ausnahmsweise auf die Angaben nach Absatz 1 vollständig oder teilweise verzichten.</p> <p>⁸ Erfüllen die Angaben die Anforderungen nicht, so räumt das BLW dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung ein. Werden die erforderlichen Angaben innert dieser Frist nicht geliefert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.</p>	
Art. 26 Verwendung von Daten	Wenn ein Gesuchsteller einen bereits bewilligten Dünger	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
für Folgegesuche	unter seinem Namen oder dem Namen seines Unternehmens in Verkehr bringen will, ohne selbst Inhaber der bestehenden Bewilligung zu sein, kann das BLW auf die Mindestangaben nach Artikel 25 verzichten und sich auf diejenigen des Inhabers der Erstbewilligung stützen, wenn der Gesuchsteller nachweist: <ol style="list-style-type: none"> a. dass er vom Bewilligungsinhaber ermächtigt worden ist, dessen Daten zu nutzen, oder b. dass seit der ersten Bewilligung zehn Jahre vergangen sind und es sich um das gleiche Produkt wie dasjenige des Erstgesuchstellers handelt oder dass die Unterschiede aus Sicht der Risikobewertung vernachlässigbar sind. 	
Art. 27 Beurteilung des Gesuchs	¹ Das BLW ist nicht verpflichtet, die Angaben und Beweismittel des Gesuchstellers von sich aus zu ergänzen; es beschränkt sich grundsätzlich darauf, die Unterlagen zu prüfen. Zu diesem Zweck kann es Versuche und andere Erhebungen durchführen oder durchführen lassen. ² Die Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung des Düngers nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h erfolgt nicht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, sondern im Rahmen der Überprüfung der Selbstkontrolle nach Artikel 81 ChemV.	
Art. 28 Erneuerung der Bewilligung	¹ Auf Gesuch hin wird eine Bewilligung jeweils um zehn Jahre erneuert. Das Gesuch muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit beim BLW eingereicht und im Produktregister erfasst werden. ² Das BLW nimmt eine Neubeurteilung des Düngers nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften vor. Beweismittel und Unterlagen, die bei der vorherigen Beurteilung vorgelegt wurden und noch gültig und verfügbar sind, können wiederverwendet werden.	
6. Abschnitt Erfassung von Düngelieferungen und -anwendungen Art. 29 Meldepflicht für Düngelieferungen	¹ Wer stickstoff- und phosphorhaltige Dünger an Betriebe, Bewirtschaftende oder andere Abnehmer abgibt oder liefert, muss jede Abgabe oder Lieferung unter Angabe der Düngermenge und der darin enthaltenen Nährstoffmengen in Übereinstimmung mit der ISLV melden. ² Wenn ein Betrieb nicht der Verpflichtung zur Umsetzung des ökologischen Leistungsnachweises gemäss Artikel 11	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) unterliegt, dann muss er pro Kalenderjahr Mengen bis zu 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor nicht melden.</p> <p>³ Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostierbares oder vergärbares (biologisch abbaubares) Material verarbeiten und Hofdünger oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels abgeben, müssen auch die Ausgangsmaterialien für die Kompostierung oder die Vergärung im Informationssystem erfassen.</p>	
<p>Art. 30 Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern</p>	<p>¹ Die Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostier- oder vergärbares Material verarbeiten, dürfen Dünger nur an Abnehmer, die diese nicht auf dem eigenen oder gepachteten Land verwenden, abgeben, wenn die Abnehmer nachweisen, dass sie über die für die Verwendung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.</p> <p>² Bei Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten.</p> <p>³ Die Inhaber von Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der Weisung des BLW die notwendigen Analysen durchführen lassen, um die Nährstoffgehalte und Eigenschaften laut Anhang 1 Ziffer 2 PFC 101 zu bestimmen und sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 9 erfüllt sind. Sie stellen die Ergebnisse der Analysen unverzüglich dem BLW und den kantonalen Behörden zur Verfügung.</p>	
<p>4. Kapitel Kennzeichnung und Anpreisungen Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen</p>	<p>¹ Dünger sind gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen.</p> <p>² Die Inverkehrbringer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Postanschrift entweder auf der Verpackung des Düngers oder, falls der Dünger ohne Verpackung geliefert wird, in einem Begleitdokument zum Dünger an.</p> <p>³ Sofern ein Produkt einer erfolgreichen Konformitätsbewertung nach Verordnung (EU) 2019/1009 unterzogen wurde, gilt das Produkt als "EU-Düngeprodukt" und es kann gemäss Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gekennzeichnet werden.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁴ Die Angaben müssen gut lesbar und unverwischbar und in mindestens einer Amtssprache des Abgabeortes abgefasst sein.</p> <p>⁵ Verpackte Dünger dürfen auch eingeführt werden, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 erst beim Inverkehrbringen erfüllt werden.</p> <p>⁶ Der Name und die Adresse des für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens kann durch den Namen und die Adresse des für das Inverkehrbringen im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verantwortlichen Unternehmens ersetzt werden, wenn es sich um registrierungspflichtige Dünger handelt und diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ein erfolgreiches Konformitätsverfahren nach Verordnung (EU) 2019/1009 durchlaufen haben; b. aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt werden; c. für gewerbliche Anwender bestimmt sind; und d. nach den Artikeln 48–54 ChemV gemeldet wurden. 	
Art. 32 Deklaration gentechnisch veränderter Dünger	<p>¹ Dünger, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen mit dem Hinweis "aus gentechnisch verändertem X" oder "aus genetisch verändertem X" gekennzeichnet sein.</p> <p>² Dünger, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten gentechnisch veränderten Organismen von weniger als 0,1 Masseprozent enthalten, kann das BLW im Einvernehmen mit den anderen am Zulassungsverfahren beteiligten Ämtern im Einzelfall von der Deklarationspflicht befreien.</p>	
Art. 33 Anpreisungen	<p>¹ Nur zugelassene Dünger dürfen angepriesen und zu Reklamezwecken abgegeben werden. Die Anpreisungen dürfen keine potenziell irreführenden Angaben enthalten.</p> <p>² Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein. In sämtlichen Anpreisungen sind deutlich erkennbar anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Handelsname oder Name der Produktlinie; b. der Hinweis, dass es sich um einen Dünger handelt. 	
5. Kapitel Informationssysteme und Verkaufsstatistik Art. 34 Produktregister	<p>¹ Sofern keine Ausnahme von der Registrierungspflicht nach Artikel 17 besteht, müssen alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten Dünger im Produktregister gemäss Artikel 72 ChemV aufgeführt sein.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Die für die Registrierung und die Bewilligung erforderlichen Daten werden im Produktregister erfasst.</p>	
Art. 35 Umsatzstatistik	<p>¹ Unternehmen und Personen, welche Dünger herstellen und/oder in Verkehr bringen, sind verpflichtet, auf Anfrage hin dem BLW Angaben über ihre vermarkteten Produkte und Mengen zu machen.</p> <p>² Die Umsatzstatistik richtet sich nach den Bestimmungen der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993.</p>	
<p>6. Kapitel Vollzug und Kontrolle 1. Abschnitt Vollzug, Befugnisse des BLW und Zusammenarbeit der Behörden Art. 36 Vollzug</p>	<p>¹ Soweit nicht anders geregelt, vollzieht das BLW diese Verordnung und die hierauf erlassenen Vorschriften.</p> <p>² Die Kantone kontrollieren, ob in Verkehr gebrachte Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.</p> <p>³ Die Vollzugsbehörden können Proben nehmen, nehmen lassen oder einfordern.</p> <p>⁴ Sie sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten eines Unternehmens oder einer Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten des Unternehmens oder der Person, die die Dünger gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.</p>	
Art. 37 Befugnisse des BLW	<p>¹ Das BLW kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. über Gesuche zur Bewilligung von Düngern entscheiden; b. bestimmen, zu welcher PFC ein Dünger gehört; c. Methoden für die Entnahme, Aufbereitung und Analyse von Proben sowie für die Berechnung und Auswertung der Ergebnisse erarbeiten und veröffentlichen; d. die Stellen, welche Dünger untersuchen, anerkennen und beraten; e. der Fachberatung nach Artikel 20 ChemRRV Unterlagen über die Verwendung von Düngern zur Verfügung stellen. f. Informationen über registrierte und bewilligte Dünger veröffentlichen. <p>² Das BLW und die anerkannten Untersuchungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe d können bei den Herstellern von</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Düngern, namentlich bei den Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, sowie am Ort der Düngung jederzeit Proben nehmen.	
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	<p>¹ Das BLW holt die Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden ein. Deren Mitwirkung richtet sich nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997.</p> <p>² Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV stellen einander, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Daten zur Verfügung, die sie im Rahmen dieser Verordnung, der ChemV oder anderer Erlasse, die den Schutz des Menschen oder der Umwelt vor Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen regeln, erhoben haben. Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten.</p> <p>³ Bei Düngern, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, leitet und koordiniert das BLW das Verfahren unter Berücksichtigung der FrSV.</p>	
Art. 39 Überwachung der Einfuhr	<p>¹ Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) informiert das BLW über die Einfuhr von Düngern.</p> <p>² Es überprüft auf Anfrage des BLW, ob die Dünger den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.</p> <p>³ Bei Verdacht auf eine Widerhandlung ist das BAZG berechtigt, die Dünger an der Grenze zurückzuhalten und die übrigen Vollzugsbehörden im Sinne dieser Verordnung beizuziehen. Diese nehmen die weiteren Abklärungen vor und treffen die erforderlichen Massnahmen.</p>	
Art. 40 Gebühren	Die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung für Verwaltungshandlungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
2. Abschnitt Probenahme und Analysen Art. 41 Probenahme und Analysen	<p>¹ Die Probenahme- und Analysevorschriften für die PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger richten sich nach den Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.</p> <p>² Für alle anderen Dünger richten sich die Probenahme-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und die Analysevorschriften nach der Verordnung (EU) 2019/1009. Es können auch die Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope angewandt werden. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.	
3. Abschnitt Toleranzen und Einschränkung Art. 42 Toleranzen und Einschränkung	¹ Es gelten die Toleranzen gemäss Anhang 4 dieser Verordnung. ² Toleranzen dürfen nicht planmässig ausgenützt werden.	
7. Kapitel Schlussbestimmungen Art. 43 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 5 geregelt.	
Art. 44 Übergangsbestimmungen	¹ Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2024 nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert werden. Die Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 hergestellt wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 verwendet werden. ² Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet wurden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebewilligung in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass der Dünger nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert oder bewilligt werden muss. ³ Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt werden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung für das Inverkehrbringen in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass ein neues Bewilligungsgesuch eingereicht werden muss, das gemäss den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gestellt werden muss. ⁴ Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV kann dem BLW bei der Registrierung nach Artikel 19 und im Gesuch nach Artikel 25 übermittelt werden: a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht in Verkehr gebracht wurden und nicht über einen UFI verfügten.	
Art. 45 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Anhang		Anmerkung: Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf das Aufführen des Anhangs verzichtet.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Es stellt sich nun die Frage der verfügbaren finanziellen Mittel.

Die Langzeitlagerung von Kryomaterial soll beitragen die genetischen Ressourcen von Schweizer Rassen langfristig zu sichern. Diese Lagerung darf aber nicht zum Selbstzweck werden (Lagerung um der Lagerung willen). Erst mit der begründeten Nutzung des Materials kann diese Lagerung einen Beitrag zur Erreichung des Erhaltungsziels leisten. Daher sind die Nutzungsbedingungen zu regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2 ^{ter}	2 ^{ter} Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.	
Art. 11 Abs. 5	5 Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.	Diese Ergänzung wird begrüsst.
Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6	<p>2 Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für:</p> <p>b. Leistungsprüfungen:</p> <p>2. Milchproben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 5.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4: 3.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 2.20 Franken <p>6 Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.</p>	
Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5	<p>2 Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschaafzucht beträgt für:</p> <p>b. Leistungsprüfungen:</p> <p>1. Milchproben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – je Milchprobe nach ICAR-Methode A4: 6.00 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d: 4.50 Franken – je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C: 3.20 Franken 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁵ Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaaf eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.</p>	
Art. 21 Abs. 4	<p>⁴ Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.</p>	
Art. 22 Abs. 3	<p>³ Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.</p>	
Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung	<p>¹ Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von: <ul style="list-style-type: none"> 1. Schweizer Rassen, 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird; b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b^{bis} Absatz 2; c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist. <p>² Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtetem Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation und den ihr ausgerichteten Gesamtbeitrag.</p>	
Art. 23b Sachüberschrift sowie	Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 1, 3 und 4	<p>Abteilungen für den Betrieb nationaler Genbanken</p> <p>¹ Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p> <p>³ Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p> <p>⁴ Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf höchstens mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.</p>	<p>Zu Abs. 4: Der Bund muss mindestens 80% der Kosten übernehmen.</p>
Art. 23b ^{bis} Betrieb nationaler Genbanken	<p>¹ Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial).</p> <p>² Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Besamungsstationen. b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen. <p>³ Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird.</p> <p>⁴ Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials die Eigentumsrechte und die Aufwandsvergütung vereinbart.</p> <p>⁵ Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren. b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson, 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung, 	<p>Zu Abs. 4. Aus dem vorliegenden Entwurf wird nicht klar ersichtlich, wer künftig Eigentümer des Kryomaterials ist. Wenn dies individuell geregelt werden soll, gehört es zwingend in den Vertrag.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Art und Umfang des Kryomaterials, 4. die Herstellungsprotokolle, 5. die Lagerorte und -verteilung.	
Art. 23b ^{ter} Nutzung von in nationalen Genbanken gelager-tem Kryomaterial	¹ Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden. ² Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank vorhanden bleibt: a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden; b. wenn der grösste Teil der genetischen Diversität einer Schweizer Rasse verloren geht; ³ Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten. ⁴ Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart. ⁵ Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial unentgeltlich zur Verfügung stellen.	
Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6	Höhe der Beiträge ¹ Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. ² Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für: f. die Honigbienengattung: 1. je Königin: 285.60 Franken 2. je Drohnenkönigin: 285.60 Franken ⁵ Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁶ Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.</p>	
<p>Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4</p>	<p>Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen</p> <p>¹ Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen:</p> <p>c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und;</p> <p>⁴ Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere, bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt. b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf. c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf. d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt. 	
<p>Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen</p>	<p>¹ Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist; b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>eingetragen oder vermerkt ist;</p> <p>c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann;</p> <p>d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und</p> <p>e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Referenzperiode belegt wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss. <p>² Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der Honigbienengattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten.</p> <p>³ Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet.</p> <p>⁴ Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellt.	
Art. 23f	Bisheriger Art. 23e	
Art. 23f Abs. 1 ^{bis} , 3, 4 und 5	^{1bis} Beitragsberechtigter ist: a. bei den Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist; b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist; ³ Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbiendrohnenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden. ⁴ Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus. ⁵ Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbiendrohnenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.	
Art. 25 Abs. 1 und 1b ^{is}	¹ Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. ^{1bis} Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	
Anhang 1	Der Ausdruck "Abschluss der Laktation" wird ersetzt durch	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	"Milchproben".	

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP verlangt, dass die Bedingungen für die Übertragung von Kontingenten auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person beschränkt werden. Diese Übertragung darf nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gestattet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16b	Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft. 	Die SMP unterstützt den Vorschlag unter folgenden Bedingungen: Die Übertragung ersteigeter und bezahlter Kontingente auf die Folgeperiode im selben Kalenderjahr ist akzeptabel, um die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Die Übertragung ist auf höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile der gesuchstellenden Person zu beschränken und darf keinesfalls höher ausfallen. Zudem sollen ausschliesslich nachgewiesene logistische Schwierigkeiten bei der Einfuhr massgeblich sein.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2	¹ Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: <ul style="list-style-type: none"> a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern; oder ² Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: <ul style="list-style-type: none"> a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind; b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarktet werden; 	Der Verkauf von Koscherfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Die SMP besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscherfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. gewährleistet ist, dass der Hinweis "Koscher" oder "Koscherfleisch" in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung. 	
Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2	<p>¹ Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder ² Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass: <ol style="list-style-type: none"> a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind; b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarktet werden; c. gewährleistet ist, dass der Hinweis "Halal" oder "Halalfleisch" in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist: <ol style="list-style-type: none"> 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung. 	Der Verkauf von Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen. Die SMP besteht darauf, dass die Deklaration und die Etikettierung von Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren ist.
Art. 19 Abs. 1	¹ Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der Frei-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	handelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.	
Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere	<p>¹ Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen.</p> <p>² Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.</p>	
Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b	<p>¹ Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist.</p> <p>² Die Bescheinigung muss:</p> <p>b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden;</p> <p>^{2bis} Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.</p>	

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Diese Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen in Art. 4 und 21 erfolgen als redaktionelle Klarstellung nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Gunsten von Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften.
Die Anpassung in Art. 5 erfolgt aufgrund der Streichung der 10% Toleranz bei der Phosphorbilanz und bezieht sich nur auf die Referenz in Anhang 1 der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.	
Art. 5 Abs. 2	² Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 einzuhalten.	
Art. 21	Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP mit der gesamten Milchbranche sprechen sich erneut vehement gegen die Direktausrichtung der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für die Fütterung ohne Silage aus. Die wichtigsten Begründungen lauten:

- Heute erhalten die Milchproduzenten die zwei Zulagen zusammen mit dem Milchgeld. Die Käsehersteller haben heute ein Interesse, die TSM-Rapporte rasch auszufüllen, um das Geld zu erhalten. In Zukunft werden die Zahlungen bei guter Meldedisziplin einen Monat später durch den Bund ausbezahlt, im Fall von verzögerten Meldungen an die TSM noch später. Die Milchproduzenten sind für die Auszahlung der Zulagen von der Meldedisziplin der Verarbeiter abhängig.
- Es gibt viel kompliziertere Milchgeldabrechnungen für den Fall, dass nicht 100 % der Milch direkt verkäst wird. Die Transparenz um die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für die Fütterung ohne Silage wird kleiner.
- Die direkt ausbezahlten Zulagen könnten als Direktzahlungen wahrgenommen werden und Druck auf die Preise auslösen, sowohl beim Milchkauf als auch beim Käseverkauf (vor allem im Export). Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisfestlegung geschwächt.
- Der Ständerat als Erstrat hat eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen, welche das Hauptargument der Behörden für die Direktausrichtung (Ausfallrisiko oder Doppelauszahlung) für den Bund entkräftet:
- "Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung.

Die ausführlichen Begründungen der Milchbranche haben Sie bereits anlässlich von Besprechungen erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	<p>1 Aufgehoben-Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.</p> <p>² Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p>	Die SMP lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	<p>1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p>	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	<p>¹ Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus. -, sofern die Milch</p>	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Der Bezug auf die LGV ist neu. Bei Beanstandungen der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.</p>	<p>Milch bei der Milchprüfung, insbesondere bei hemmstoffpositiver Milch (es sind nicht immer Antibiotika!), soll die Zulage nicht mehr ausgerichtet werden. Wir halten klar fest, dass es keine Doppelsanktionen sowohl über die Milchliefer Sperre wie der Nichtausrichtung der Zulage geben soll. Zudem ist offen, ob die Zulage für die Milchmenge des betroffenen Monats oder nur für die Milchmenge mit dem positiven Test oder allfälligen weiteren Beanstandungen nicht ausgerichtet werden soll.</p>
Art. 3 Gesuche	<p>¹ Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>² Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.</p> <p>² Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.</p> <p>³ Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>⁴ Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>⁵ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.</p>	<p>Die SMP lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerterers diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde.</p>
Art. 6 Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Milchmenge, für die Zulagen nach den Artikeln 1c	Die SMP lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Auszahlungs- und Buchführungspflicht	und 2 ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen: a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	
Art. 8 Abs. 2	² Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Anmerkung: Die Meldung nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle ist neu.
Art. 9 Abs. 3 und 3 ^{bis}	³ Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden, ^{3bis} Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Anmerkung: Die Meldung nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle ist neu.
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	
	II ¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. ² Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die SMP beantragt folgende Ergänzung. Bei Wechsel eines Bewirtschafter (neuer Pächter oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) zwingend eine neue TVD-Nummer (Gemäss art. 15, Abs. 1) zuzuteilen oder mindestens in den Daten der Identitas AG eine Historisierung vorzunehmen, damit sichergestellt ist, dass alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere nicht dem neuen Bewirtschafter angefügt werden. Die aktuelle Praxis, bei einem Wechsel des Bewirtschafter die bisherige TVD-Nummer unverändert und ohne Historisierung auf den neuen Bewirtschafter zu übertragen, kann zur absurden Situation führen, z.B. dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selbst noch nicht geboren war.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Abs. 3 und 4	³ Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. ⁴ Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird vom der SMP begrüsst
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	
Art. 35	Aufgehoben	Die Überführung von Teilen des bisherigen Artikel 33 und von Artikel 35 in den Artikel 38 a und b wird begrüsst. Wegen der nicht zu unterschätzenden Aufwände bei Identitas, Datenempfängern und Datenfreigebenden wird eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren vorgeschlagen.
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	¹ Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden: b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafter der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person	<p>¹ Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache; b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung; c. Daten zu den folgenden Tieren: <ul style="list-style-type: none"> 1. bei Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die: <ul style="list-style-type: none"> – in der Tierhaltung stehen – die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder – in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind, 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind. <p>² Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers; b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers; c. Tierdaten zu den Equiden. <p>³ Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marksituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden. Beispielsweise ist fraglich, ob Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer	<p>¹ Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit; b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status; c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. <p>² Wer über die Identifikationsnummer oder die Mikrochipnummer eines Tiers verfügt, kann in die folgenden Daten zu diesem Tier Einsicht nehmen und sie verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Tiergeschichte; b. Tierdetail; c. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den BVD-Status, den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum, das Schlachtgewicht und die neutrale Qualitätseinstufung; d. bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum; e. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV. <p>³ Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger beschafft die TVD-Nummern von Tierhaltungen sowie die Identifikationsnummern und Mikrochipnummern von Tieren selber; insbesondere über die Einwilligung der betroffenen Person nach Artikel 38a.</p>	<p>Zu Abs. 2 Bst. c und d: Schlachtgewicht und Qualitätseinstufung sind wichtige Kennzahlen der tierischen Produktion, die den Produzenten zur stetigen Verbesserung der Produktion zur Verfügung stehen müssen. Die Zurverfügungstellung unter den Bestimmungen des Art. 38b ist der einfachste Weg, diese wichtigen Informationen den Produzenten zugänglich zu machen.</p>
Art. 39 Zugriff auf Gesuch hin für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke	<p>¹ Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden. Sie entscheidet im Einvernehmen mit</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dem BLW. ² Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	
Anhang 2 Ziff. 6	6 Erfassung neuer Datenempfängerinnen und Datenempfänger Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–	

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP kann die Berechnungen zu Stickstoff und Phosphor nicht überprüfen oder plausibilisieren, weil sie nicht über ausreichende Informationen zu den Einzelheiten der Berechnungen oder den zugrunde gelegten Annahmen verfügt. **Deshalb hält die SMP an ihrer bisherigen Eingabe von einem Reduktionsziel von 10% für Stickstoff und für 15% für Phosphor fest.** Die angenommene Motion (Nr. 22.3795) "Ziel zur Verringerung von Nährstoffverlusten senken" von Frau Gapany muss beachtet werden.

Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde laut BLW mit 5,3% fast die Hälfte der Stickstoffreduktion bringen. Der SMP zweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurde. Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen. Die zugrunde liegenden Annahmen sind nicht genügend fundiert, insbesondere da der Reduktionseffekt stark von der Reaktion der Betriebsleitenden abhängt. Es ist nicht voraussehbar, welche Massnahmen getroffen werden, damit die Betriebe die 100% ohne Toleranzbereich einhalten können. Dies kann so ohne eingehende Analyse und Modellierung nicht abgeschätzt werden.

Ausserdem ist eine pauschale und nationale Düngerreduktion nicht zielführend für eine Senkung der umweltrelevanten Verluste. Die SMP stellt fest, dass die Streichung der Toleranzmarge nicht darauf abzielt, für die Umwelt kritische Stickstoff- und Phosphorverluste effizient und effektiv zu verringern, sondern lediglich dazu führt, dass der gesamte Nährstoffinput abgesenkt wird. In der Folge werden auch die Erträge zurückgehen, was sich auf die OSPAR-Bilanz auswirkt. Bei den Importen wird nicht nach Nährstoffverlusten gefragt.

Nur ein realistisches und von der Branche tragbares Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen. Wenn die Ziele später übertroffen werden, ist dies umso besser!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens 15 10 Prozent; b. Phosphor: um mindestens 20 15 Prozent	

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Änderungsvorschläge werden zur Kenntnis genommen.

Hier wird eine neue Gebühr für verstärkte Kontrollen bei Futtermitteln (Rohstoffe für die Mischfutterherstellung) eingeführt, die in einer Verordnung der EU definiert sind und die primär als Lebensmittel importiert werden. Diese Gebühr wird nur angewendet, wenn diese Rohstoffe aus Drittländern (ausserhalb der EU und EFTA) importiert werden.

Ä

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ziff. 8.6 und 8.7	8 Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 8.6 Verstärkte Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern, auch wenn sie zu keiner Beanstandung Anlass geben (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln), Gebühr pro Sendung: 50 Franken 8.7 Analysen im Rahmen verstärkter Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln): Tatsächliche Ausgaben	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP begrüsst, dass der jährliche Bericht der Zertifizierungsstellen angepasst wird. Somit kann bei der Eintragung der Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse zwischen landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen im Bereich Verarbeitung, Import, Export und andere Unternehmen differenziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Art. 4b Abs. 1	<p>¹ Bei der Verarbeitung von biologischen Futtermitteln und der Fütterung von Tieren, die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehalten werden, dürfen nur verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte; b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7; c. Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz. 							
Anhang 2	<p>Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt werden. Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001/xx. YY 2023 und der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. November 2007/xx. YY 2023 bleiben vorbehalten.</p> <table border="1" data-bbox="638 1002 1332 1058"> <tr> <td data-bbox="638 1011 913 1034">Bezeichnung</td> <td data-bbox="913 1011 1332 1058">Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</td> </tr> </table> <p>2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch – mineralischen Ursprungs</p> <p><i>Folgende Einträge sollen ergänzt werden</i></p> <table border="1" data-bbox="638 1161 1332 1246"> <tr> <td data-bbox="638 1171 913 1214">Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze</td> <td data-bbox="913 1171 1332 1214">Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach Dünger-Verordnung entsprechen.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="638 1225 913 1246">Kaliumchlorid</td> <td data-bbox="913 1225 1332 1246">nur natürlichen Ursprungs</td> </tr> </table>	Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften	Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze	Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach Dünger-Verordnung entsprechen.	Kaliumchlorid	nur natürlichen Ursprungs	
Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften							
Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze	Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach Dünger-Verordnung entsprechen.							
Kaliumchlorid	nur natürlichen Ursprungs							
Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln Teil A, Teil B Ziff. 1 und Teil C	Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 20%;">Code</th> <th style="width: 20%;">Bezeichnung</th> <th colspan="2" style="width: 50%;">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <th style="width: 25%;">pflanzlichen Ursprungs</th> <th style="width: 25%;">tierischen Ursprungs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td colspan="4"><i>Der Eintrag «E 551 Siliciumdioxid» erhält die folgende neue Fassung:</i></td> </tr> <tr> <td></td> <td>E 551</td> <td>Siliciumdioxid</td> <td colspan="2">nur für getrocknete Kräuternur für Aromastoffe zulässig und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.</td> </tr> </tbody> </table>		Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln					pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs		<i>Der Eintrag «E 551 Siliciumdioxid» erhält die folgende neue Fassung:</i>					E 551	Siliciumdioxid	nur für getrocknete Kräuternur für Aromastoffe zulässig und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.														
	Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln																															
			pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs																														
	<i>Der Eintrag «E 551 Siliciumdioxid» erhält die folgende neue Fassung:</i>																																	
	E 551	Siliciumdioxid	nur für getrocknete Kräuternur für Aromastoffe zulässig und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.																															
	<p>Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</p> <p>1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;"></th> <th colspan="3">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th> </tr> <tr> <td></td> <th style="width: 25%;">pflanzlichen Ursprungs</th> <th colspan="2" style="width: 40%;">tierischen Ursprungs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="4"><i>Die Einträge «Essigsäure», «Hopfenextrakt» und «Pinienharzextrakt» erhalten die folgenden neuen Fassungen</i></td> </tr> <tr> <td>Essigsäure/Essig</td> <td>nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig</td> <td>nur für Fisch zulässig</td> <td>nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig</td> </tr> <tr> <td>Hopfenextrakt</td> <td>nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion</td> <td>nicht zulässig</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;"></th> <th colspan="3">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th> </tr> <tr> <td></td> <th style="width: 25%;">pflanzlichen Ursprungs</th> <th colspan="2" style="width: 40%;">tierischen Ursprungs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Pinienharzextrakt</td> <td>nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion</td> <td>nicht zulässig</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln				pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs		<i>Die Einträge «Essigsäure», «Hopfenextrakt» und «Pinienharzextrakt» erhalten die folgenden neuen Fassungen</i>				Essigsäure/Essig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	nur für Fisch zulässig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	Hopfenextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig			Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln				pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs		Pinienharzextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig		
	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln																																	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs																																
<i>Die Einträge «Essigsäure», «Hopfenextrakt» und «Pinienharzextrakt» erhalten die folgenden neuen Fassungen</i>																																		
Essigsäure/Essig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	nur für Fisch zulässig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig																															
Hopfenextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig																																
	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln																																	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs																																
Pinienharzextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig																																
	<p>Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Zutat</th> <th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2"><i>Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:</i></td> </tr> <tr> <td>Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.</td> <td>Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert</td> </tr> </tbody> </table>	Zutat	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	<i>Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:</i>		Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.	Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert																											
Zutat	Besondere Bedingungen und Einschränkungen																																	
<i>Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:</i>																																		
Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.	Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert																																	
Anhang 3b	Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische																																	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Landwirtschaft Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474, ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1. Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1. Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitli-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	<p>che GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 262.</p>													
Anhang 6	<p>Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich</p> <p>1. Laufhof für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion) Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B der DZV sind einzuhalten.</p> <p>2. Gesamtfläche für die Tiere der Schweinegattung Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.</p> <table border="1" data-bbox="629 778 1330 1007"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 778 1173 799">Tiere</th> <th data-bbox="1180 778 1330 831">Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens ... m²/Tier</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 847 1173 868">Nicht säugende Zuchtsauen</td> <td data-bbox="1180 847 1330 868">2,8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 873 1173 893">Zuchteber</td> <td data-bbox="1180 873 1330 893">10</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 898 1173 919">Remonten und Mastschweine über 60 kg</td> <td data-bbox="1180 898 1330 919">1,65</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 924 1173 944">Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td> <td data-bbox="1180 924 1330 944">1,10</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 949 1173 970">Abgesetzte Ferkel</td> <td data-bbox="1180 949 1330 970">0,80</td> </tr> </tbody> </table> <p>3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 4 DZV sind einzuhalten.</p>	Tiere	Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens ... m ² /Tier	Nicht säugende Zuchtsauen	2,8	Zuchteber	10	Remonten und Mastschweine über 60 kg	1,65	Remonten und Mastschweine unter 60 kg	1,10	Abgesetzte Ferkel	0,80	
Tiere	Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens ... m ² /Tier													
Nicht säugende Zuchtsauen	2,8													
Zuchteber	10													
Remonten und Mastschweine über 60 kg	1,65													
Remonten und Mastschweine unter 60 kg	1,10													
Abgesetzte Ferkel	0,80													
Anhang 7	<p>Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 und der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 bleiben vorbehalten.</p> <p>Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte</p> <p>1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs</p>													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nummer im Katalog der Einzelfut- termittel ³	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Ein- schränkungen	
	11.1.1	Calciumcarbonat		
	11.1.2	Kohlensaurer Muschelkalk		
	11.1.4	Kohlensaurer Algenkalk (Maerl- Kalk)		
	11.1.5	Lithothamnium		
	11.1.13	Calciumgluconat		
	11.2.1	Magnesiumoxid		
	11.2.4	Magnesiumsulfat, wasserfrei		
	11.2.6	Magnesiumchlorid		
	11.2.7	Magnesiumcarbonat		
	11.3.1	Dicalciumphosphat		
	11.3.3	Monocalciumphosphat		
	11.3.5	Calcium-Magnesiumphosphat		
	11.3.8	Magnesiumphosphat		
	11.3.10	Mononatriumphosphat		
	11.3.16	Calcium-Natrium-Phosphat		
	11.4.1	Natriumchlorid		
	11.4.2	Natriumbicarbonat		
	11.4.4	Natriumcarbonat		
	11.4.6	Natriumsulfat		
	11.5.1	Kaliumchlorid		
	2. Sonstige Futtermittel Ausgangsprodukte			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	
	10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wassertieren	Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, sofern: 1. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, 2. ihre Verwendung auf Nichtpflanzenfresser beschränkt ist, und 3. die Verwendung von Fischproteinhydrolysat auf Jungtiere beschränkt ist.	
	ex 12.1.5	Hefen	Hefen aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> oder <i>Saccharomyces carlsbergensis</i> , inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar	
	ex 12.1.12	Hefenerzeugnisse	Fermentationserzeugnis aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> , <i>Saccharomyces carlsbergensis</i> , inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind, enthält Hefe Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar	
		Kräuter	sofern:	
		Melassen		
		Gewürze	1. sie nicht aus biologischer Produktion verfügbar sind, 2. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, und 3. ihre Verwendung auf 1 Prozent der Futterration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;	
	Teil B Futtermittelzusatzstoffe 1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel:			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kennnummer oder Funktionsgruppe ⁴	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	
	1a200	Sorbinsäure		
	1k236	Ameisensäure		
	1k237i	Natriumformiat		
	1a260	Essigsäure		
	1a270	Milchsäure		
	1k280	Propionsäure		
	1a330	Zitronensäure		
	Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel:			
	Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	
	1b306(i)	Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen		
	1b306(ii)	Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)		
	Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel			
	Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	
	E 535	Natriumferrocyanid	Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)	
	E551b	Kolloidales Siliziumdioxid		
	E551c	Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)		
	1m558i	Bentonit		
	E559	Kaolinit-Tone, asbestfrei		
	E560	Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit		
	E562	Sepiolit		
	1g568	Natrolith-Phonolith		
	Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe:			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	
	1k	Enzyme, Mikroorganismen	Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen	
	1k236	Ameisensäure		
	1k237	Natriumformat		
	1k280	Propionsäure		
	1k281	Natriumpropionat		
	2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe Funktionsgruppe: b) Aromastoffe			
	Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	
	ex2b	Aromastoffe	Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienextrakt (Castanea sativa Mill.)	
	3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung			
	Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	
	3a	Vitamine und Provitamine	Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar: — synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind. — synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3a920	Betainanhydrat	Nur für Monogastriden Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs
	Funktionsgruppe: b) Spurenelemente		
	oder Funkti- onsgruppe		Einschränkungen
3b101		Eisen(II)carbonat (Siderit)	
3b103		Eisen(II)sulfat-Monohydrat	
3b104		Eisen(II)sulfat-Heptahydrat	
3b201		Kaliumjodid	
3b202		Kaliumjodat, wasserfrei	
3b203		Gecoatetes Kaliumjodat-Granulat, wasserfrei	
3b302		Cobalt(II)carbonat	
3b303		Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)- Monohydrat	
3b304		Gecoatetes Cobalt(II)carbonat- Granulat	
3b305		Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat	
3b402		Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy- Monohydrat	
3b404		Kupfer(II)-oxid	
3b405		Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat	
3b409		Dikupferchlorid-Trihydroxid	
3b502		Mangan(II)-oxid	
3b503		Mangan(II)sulfat, Monohydrat	
3b603		Zinkoxid	
3b604		Zinksulfat-Heptahydrat	
3b605		Zinksulfat-Monohydrat	
3b609		Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	
3b701		Natriummolybdat-Dihydrat	
3b801		Natriumselenit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																																																																																													
	<table border="1"> <tr> <td>3b802</td> <td>Gecoatetes Natriumselenit-Granulat</td> </tr> <tr> <td>3b803</td> <td>Natriumselenat</td> </tr> <tr> <td>3b810</td> <td>Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3060, inaktiviert</td> </tr> <tr> <td>3b811</td> <td>Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R397, inaktiviert</td> </tr> <tr> <td>3b812</td> <td>Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3399, inaktiviert</td> </tr> <tr> <td>3b817</td> <td>Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R645, inaktiviert</td> </tr> </table>	3b802	Gecoatetes Natriumselenit-Granulat	3b803	Natriumselenat	3b810	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3060, inaktiviert	3b811	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R397, inaktiviert	3b812	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3399, inaktiviert	3b817	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R645, inaktiviert																																																																																																																		
3b802	Gecoatetes Natriumselenit-Granulat																																																																																																																														
3b803	Natriumselenat																																																																																																																														
3b810	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3060, inaktiviert																																																																																																																														
3b811	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R397, inaktiviert																																																																																																																														
3b812	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3399, inaktiviert																																																																																																																														
3b817	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R645, inaktiviert																																																																																																																														
	<p>4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="633 592 741 699">Kennnummer oder Funktionsgruppe</th> <th data-bbox="741 592 1050 699">Bezeichnung</th> <th data-bbox="1050 592 1332 699">Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="633 699 741 754">4a, 4b, 4c und 4d</td> <td data-bbox="741 699 1050 754">Enzyme und Mikroorganismen</td> <td data-bbox="1050 699 1332 754"></td> </tr> </tbody> </table>	Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	4a, 4b, 4c und 4d	Enzyme und Mikroorganismen																																																																																																																									
Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen																																																																																																																													
4a, 4b, 4c und 4d	Enzyme und Mikroorganismen																																																																																																																														
<p>Anhang 12 Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion</p>	<p>Informationen über Unternehmenskontrollen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Zertifizierungsstelle</th> <th colspan="4">Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle</th> <th colspan="4">Anzahl registrierter Unternehmen</th> <th colspan="4">Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen</th> <th colspan="4">Kontrollen insgesamt</th> </tr> <tr> <th>Landwirtschaftliche Produzenten</th> <th>Verarbeiter</th> <th>Importeur</th> <th>Exporteur</th> <th>Andere Unternehmen</th> <th>Landwirtschaftliche Produzenten</th> <th>Verarbeiter</th> <th>Importeur</th> <th>Exporteur</th> <th>Andere Unternehmen</th> <th>Landwirtschaftliche Produzenten</th> <th>Verarbeiter</th> <th>Importeur</th> <th>Exporteur</th> <th>Andere Unternehmen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td><td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Zertifizierungsstelle</th> <th colspan="4">Anzahl unangesehener Kontrollen</th> <th colspan="4">Anzahl analysierter Proben</th> <th colspan="4">Anzahl Proben, die auf einen Verstoß gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schließen lassen</th> </tr> <tr> <th>Landwirtschaftliche Produzenten</th> <th>Verarbeiter</th> <th>Importeur</th> <th>Exporteur</th> <th>Andere Unternehmen</th> <th>Landwirtschaftliche Produzenten</th> <th>Verarbeiter</th> <th>Importeur</th> <th>Exporteur</th> <th>Andere Unternehmen</th> <th>Landwirtschaftliche Produzenten</th> <th>Verarbeiter</th> <th>Importeur</th> <th>Exporteur</th> <th>Andere Unternehmen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td><td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Zertifizierungsstelle</th> <th colspan="2">Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße - GESAMT⁽¹⁾</th> <th colspan="2">Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße A⁽²⁾</th> <th colspan="2">Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße B⁽²⁾</th> <th colspan="2">Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße C⁽²⁾</th> <th colspan="2">Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße D⁽²⁾</th> </tr> <tr> <th>Verarbeiter</th> <th>Importeur</th> <th>Verarbeiter</th> <th>Importeur</th> <th>Verarbeiter</th> <th>Importeur</th> <th>Verarbeiter</th> <th>Importeur</th> <th>Verarbeiter</th> <th>Importeur</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td><td></td> <td></td><td></td> <td></td><td></td> <td></td><td></td> <td></td><td></td> </tr> </tbody> </table> <p>(1) Alle Unregelmäßigkeiten und Verstöße, auch solche die zu keiner Massnahme geführt haben. (2) Nur Unregelmäßigkeiten und Verstöße, welche zu einer Vermarktungsaufgabe und einer damit verbundenen Massnahme geführt haben.</p>	Zertifizierungsstelle	Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle				Anzahl registrierter Unternehmen				Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen				Kontrollen insgesamt				Landwirtschaftliche Produzenten	Verarbeiter	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen	Landwirtschaftliche Produzenten	Verarbeiter	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen	Landwirtschaftliche Produzenten	Verarbeiter	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen																		Zertifizierungsstelle	Anzahl unangesehener Kontrollen				Anzahl analysierter Proben				Anzahl Proben, die auf einen Verstoß gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schließen lassen				Landwirtschaftliche Produzenten	Verarbeiter	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen	Landwirtschaftliche Produzenten	Verarbeiter	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen	Landwirtschaftliche Produzenten	Verarbeiter	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen																	Zertifizierungsstelle	Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße - GESAMT ⁽¹⁾		Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße A ⁽²⁾		Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße B ⁽²⁾		Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße C ⁽²⁾		Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße D ⁽²⁾		Verarbeiter	Importeur	Verarbeiter	Importeur	Verarbeiter	Importeur	Verarbeiter	Importeur	Verarbeiter	Importeur												
Zertifizierungsstelle	Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle				Anzahl registrierter Unternehmen				Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen				Kontrollen insgesamt																																																																																																																		
	Landwirtschaftliche Produzenten	Verarbeiter	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen	Landwirtschaftliche Produzenten	Verarbeiter	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen	Landwirtschaftliche Produzenten	Verarbeiter	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen																																																																																																																
Zertifizierungsstelle	Anzahl unangesehener Kontrollen				Anzahl analysierter Proben				Anzahl Proben, die auf einen Verstoß gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schließen lassen																																																																																																																						
	Landwirtschaftliche Produzenten	Verarbeiter	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen	Landwirtschaftliche Produzenten	Verarbeiter	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen	Landwirtschaftliche Produzenten	Verarbeiter	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen																																																																																																																
Zertifizierungsstelle	Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße - GESAMT ⁽¹⁾		Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße A ⁽²⁾		Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße B ⁽²⁾		Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße C ⁽²⁾		Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße D ⁽²⁾																																																																																																																						
	Verarbeiter	Importeur	Verarbeiter	Importeur	Verarbeiter	Importeur	Verarbeiter	Importeur	Verarbeiter	Importeur																																																																																																																					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>(3) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche die Ab-erkennung bzw. nicht Anerkennung des biologischen Status zur Folge haben.</p> <p>(4) Gemäss Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel</p> <p>* "Landwirtschaftliche Produzenten" umfassen Produzenten, die ausschliesslich Produzenten sind, Produzenten, die auch Verarbeiter sind, Produzenten, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen.</p> <p>** "Verarbeiter" umfassen Verarbeiter, die ausschliesslich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen.</p> <p>*** "Andere Unternehmen" umfassen Händler (Grosshändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen</p>	

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Stellungnahme der SMP.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 1	<p>¹ Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winkl. et al. auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll.</p>	
Art. 6 Abs. 4	<p>Aufgehoben</p>	
Art. 6a Massnahmen gegen das Auftreten von <i>Candidatus Phytoplasma solani</i>	<p>¹ Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von <i>Candidatus Phytoplasma solani</i> Quaglino et al. auf Pflanzen von <i>Vitis</i> sp. gering gehalten werden soll.</p> <p>² Wer in einem nach Absatz 1 ausgeschiedenen Gebiet Pflanzen von <i>Vitis</i> sp. besitzt, die nachweislich von <i>Candidatus Phytoplasma solani</i> Quaglino et al. befallen sind, muss diese möglichst rasch entfernen und sachgerecht vernichten.</p> <p>³ Der zuständige kantonale Dienst kontrolliert die Durchführung der Entfernung und der Vernichtung der befallenen Pflanzen.</p> <p>⁴ Betrifft das Auftreten von <i>Candidatus Phytoplasma solani</i> Quaglino et al. eine im Rahmen des Pflanzenpass-Systems beim EPSD registrierte Parzelle, ist der EPSD für die Kontrolle der Durchführung der Massnahmen nach Absatz 2 zuständig.</p>	
Anhang 5 Ziff. 21	<p>Aufgehoben.</p>	
Anhang 7	<p>Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 253 763 268">Waren</th> <th data-bbox="770 253 853 268">Zolltarifnummer²</th> <th data-bbox="860 253 965 268">Ursprung</th> <th data-bbox="972 253 1339 268">Spezifische Voraussetzungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 288 763 424">42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreeser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von <i>Amelanchier</i> Medik., <i>Cotoneaster</i> Medik., <i>Aronia</i> Medik., <i>Cyatopsis</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyracantha</i> M. Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L.</td> <td data-bbox="770 288 853 424">ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099</td> <td data-bbox="860 288 965 424">Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika</td> <td data-bbox="972 288 1339 504"> <p>Amtlliche Feststellung, dass die Pflanzen:</p> <p>a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist;</p> <p>oder</p> <p>b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt ist:</p> <p>i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird,</p> <p>und</p> <p>ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von <i>Saperda candida</i> Fabricius untersucht wurde,</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 515 763 529">Waren</td> <td data-bbox="770 515 853 529">Zolltarifnummer²</td> <td data-bbox="860 515 965 529">Ursprung</td> <td data-bbox="972 515 1339 722"> <p>Spezifische Voraussetzungen</p> <p>und</p> <p>iii. wo die Pflanzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von <i>Saperda candida</i> Fabricius gestanden haben, oder – auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von <i>Saperda candida</i> Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde, <p>und</p> <p>iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf <i>Saperda candida</i> Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.</p> </td> </tr> </tbody> </table>	Waren	Zolltarifnummer ²	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen	42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreeser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von <i>Amelanchier</i> Medik., <i>Cotoneaster</i> Medik., <i>Aronia</i> Medik., <i>Cyatopsis</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyracantha</i> M. Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika	<p>Amtlliche Feststellung, dass die Pflanzen:</p> <p>a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist;</p> <p>oder</p> <p>b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt ist:</p> <p>i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird,</p> <p>und</p> <p>ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von <i>Saperda candida</i> Fabricius untersucht wurde,</p>	Waren	Zolltarifnummer ²	Ursprung	<p>Spezifische Voraussetzungen</p> <p>und</p> <p>iii. wo die Pflanzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von <i>Saperda candida</i> Fabricius gestanden haben, oder – auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von <i>Saperda candida</i> Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde, <p>und</p> <p>iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf <i>Saperda candida</i> Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.</p>	
Waren	Zolltarifnummer ²	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen											
42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreeser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von <i>Amelanchier</i> Medik., <i>Cotoneaster</i> Medik., <i>Aronia</i> Medik., <i>Cyatopsis</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyracantha</i> M. Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika	<p>Amtlliche Feststellung, dass die Pflanzen:</p> <p>a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist;</p> <p>oder</p> <p>b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt ist:</p> <p>i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird,</p> <p>und</p> <p>ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von <i>Saperda candida</i> Fabricius untersucht wurde,</p>											
Waren	Zolltarifnummer ²	Ursprung	<p>Spezifische Voraussetzungen</p> <p>und</p> <p>iii. wo die Pflanzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von <i>Saperda candida</i> Fabricius gestanden haben, oder – auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von <i>Saperda candida</i> Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde, <p>und</p> <p>iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf <i>Saperda candida</i> Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.</p>											

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Weil diese diese Änderungsvorschläge auf der Übernahme von EU-Entwicklungen basieren und die Äquivalenz im Futtermittelbereich weitergeführt werden soll, gibt es keine Vorbehalte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1a	Der Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen, richtet sich nach Anhang 1.4.	
Art. 3	<p>¹ Anhang 4.2 Teil 1 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind.</p> <p>² Anhang 4.2 Teil 2 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind.</p> <p>³ Die in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 aufgelisteten Futtermittel dürfen nur auf dem Wasserweg direkt importiert werden, wenn die Sendung dem BLW bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Einfuhr auf elektronischem Weg gemeldet wurde.</p> <p>⁴ Für die Meldung ist Teil I des Formulars gemäss den Artikeln 56 bis 58 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument, GGED) im Trade Control and Expert System (TRACES) auszufüllen und für Futtermittel, die verstärkten Kontrollen gemäss Anhang 4.2 Teil 2 unterliegen, die amtliche Bescheinigung gemäss Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793, die</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellt wurde, beizufügen. Die Nummer des ausgestellten GGED muss in der Zollanmeldung angegeben werden.</p> <p>⁵ Gegenstand der Kontrollen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für alle Sendungen: Dokumentenkontrolle; b. in der in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 festgelegten zeitlichen Abständen und dergestalt, dass die für die Sendung verantwortliche Person es nicht vorhersehen kann: <p>Prüfung der Übereinstimmung der Dokumente mit den Waren (Nämlichkeitskontrollen) und Warenuntersuchungen, einschliesslich Probenahme und Laboranalysen.</p> <p>⁶ Sendungen von Futtermitteln dürfen erst definitiv freigegeben werden, wenn alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden, die Kontrollergebnisse zufriedenstellend sind und die relevanten Felder des GGED ausgefüllt wurden.</p> <p>⁷ Es fallen Analysekosten sowie eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft an.</p>	
Art. 8 Abs. 1	<p>¹ Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln folgende Angaben umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäss der Bezeichnung im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 oder in der Liste nach Artikel 9 Absatz 3 FMV; diese Bezeichnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 FMV verwendet; und b. die obligatorische Angabe entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäss dem Verzeichnis in Anhang 1.2; sie kann durch die im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 für dieses Einzelfuttermittel festgelegten Angaben ersetzt werden. 	
Art. 9 Abs. 1 Bst. e	<p>e. das Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht, unter der Überschrift "Zusammensetzung", wobei die Bezeichnungen der einzelnen Einzelfuttermittel gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben werden, welches auf der Basis des Wassergehalts im Mischfuttermittel be-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rechnet wird; dieses Verzeichnis kann die Angabe in Gewichtsprozenten umfassen;	
Art. 23n Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	<p>¹ Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Nutztiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom ... noch während einem Jahr in Verkehr gebracht werden.</p> <p>² Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Heimtiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom ... noch während zwei Jahren in Verkehr gebracht werden.</p>	
Anhang 1.4	<p>Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen (Katalog der Einzelfuttermittel)</p> <p>Titel: Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen</p>	
Anhang 4.2	<p>Teil 1: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen.</p> <p>Sämtliche Futtermittel, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind.</p> <p>Teil 2: Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen.</p> <p>Sämtliche Futtermittel, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/179 aufgeführt sind.</p>	

Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilmässig abgenommen.

Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

In Anbetracht der vorgeschlagenen unverhältnismässigen Umlagerungen von Direktzahlungen und begrenzten Finanzmitteln lehnt die SMP Forderungen von anderen Kreisen für Ausdehnungen und Beitragserhöhungen für Einzelkulturbeiträge ab!